

UMWELTBERICHT - TEIL B

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Inhalt und Ziele der Aufstellung des Flächennutzungsplanes	87
1.1. Ziele der Aufstellung des Flächennutzungsplanes	87
1.2. Inhalt, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	87
1.3. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes	88
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt werden	93
2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden	93
2.1.1. Vorprüfung der Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile nach BNatSchG und NatSchG LSA	93
2.1.2. Schutzgut Mensch	96
2.1.3. Schutzgut Artenschutz und Biotope	97
2.1.4. Schutzgut Boden	101
2.1.5. Schutzgut Wasser	103
2.1.6. Schutzgut Landschaftsbild	105
2.1.7. Schutzgut Klima, Luft	106
2.1.8. Schutzgut Kultur und Sachgüter	106
2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	107
2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	112
2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	113
3. Ergänzende Angaben	116
3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren	116
3.2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	116
3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung	117

1. INHALT UND ZIELE DER AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

1.1. Ziele der Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Planungsziele:

- Für die Stadt Tangermünde in den Grenzen bis zum 31.12.2009 und die Ortschaften Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten und Miltern liegt bisher noch kein wirksamer Flächennutzungsplan vor. Für das Stadtgebiet und vorgenannten Ortschaften handelt es sich damit um eine Erstaufstellung. Es besteht somit ein allgemeines Planungserfordernis gemäß § 5 Abs.1 BauGB zur Darstellung der Grundzüge der Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet.
- Die erwartete demografische Entwicklung auf Grundlage der 5. regionalisierten Bevölkerungsprognose erfordert eine Prüfung der städtebaulichen Entwicklungsabsichten in Bezug auf die Wohnbauflächenbereitstellung.
- Für die Stadt Tangermünde ist ein Bedarf an gewerblichen Entwicklungsflächen über den bereits bestehenden Industriepark Tangermünde hinaus erkennbar, diese Entwicklung erfordert eine Steuerung auf gesamtstädtischer Ebene.
- Für die ehemaligen Gemeinden Storkau (Elbe) und Langensalzwedel, in denen ein Flächennutzungsplan bzw. Teilflächennutzungsplan fortgilt, ist die Frist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 BauGB von 15 Jahren abgelaufen, eine Überprüfung ist damit gesetzlich erforderlich.
- Durch flächendeckende Darstellungen für das gesamte Stadtgebiet kann die Entwicklung von Bebauungsplänen gemäß § 8 Abs. 2 BauGB gewährleistet werden.

Konkrete Planungsziele sind in den Leitlinien der Siedlungsentwicklung Punkt 3.1. des Teil A der Begründung angeführt, auf die verwiesen wird.

Beurteilungsgrundlage für die Umweltprüfung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind die Veränderungen gegenüber den bisher wirksamen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen und dem Bestand.

1.2. Inhalt, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung sind die wesentlichen, umweltrelevanten Auswirkungen, die aufgrund der Darstellung zusätzlicher, bisher nicht bebauter Flächen als Baugebiete zu erwarten sind.

Im Bereich von wirksamen Flächennutzungsplänen sind darüber hinaus Änderungen gegenüber den bisher wirksamen Planungszielen beurteilungsrelevant.

Folgende wesentliche Änderungen / Neuausweisungen werden im Folgenden beurteilt:

1. Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nach Norden bis an die Bundesstraße B 188, nördlich der Bundesstraße B 188 und östlich der Arneburger Straße
 - a) Erweiterung Industriepark Tangermünde südlich der Bundesstraße B 188 westlich der Arneburger Straße ca. 6,70 Hektar
 - b) Erweiterung Industriepark Tangermünde südlich der Bundesstraße B 188 östlich der Arneburger Straße ca. 3,80 Hektar
 - c) Erweiterung Industriepark Tangermünde nördlich der Bundesstraße B 188 ca. 17,40 Hektar
(Flächenangaben ohne Bauverbotszone entlang der Bundesstraße B 188)
2. Abschluss des Wohngebietes "Das Lorenzsche Feld - Lüderitzer Straße" nach Westen durch Wendeanlagen einschließlich der Ergänzung durch ca. 8 Baugrundstücke ca. 0,50 Hektar

Nicht beurteilungsrelevant ist die Baugebietsentwicklung nach Norden entlang der Platanenstraße bis zur Heerener Straße, da diese bereits rechtsverbindlich durch den Bebauungsplan Nr.101/2A festgesetzt ist.

- | | |
|--|-----------------|
| 3. Entfall der Darstellung der Wohnbaufläche "Am Billbergschen Feld" in Storkau (Elbe) | ca. 1,70 Hektar |
| 4. Ergänzung der Ortslage Miltern an der Dorfstraße (Nordabschnitt) für ca. 6 Einfamilienhausgrundstücke | ca. 0,30 Hektar |
| 5. Ergänzung der Ortslage Bölsdorf am Köckter Weg für ca. 4 Einfamilienhausgrundstücke | ca. 0,30 Hektar |
| 6. Ergänzung der Ortslage Köckte an der Lindenallee für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke | ca. 0,30 Hektar |
| 7. Ergänzung der Ortslage Buch am Ostende der Hookstraße für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke | ca. 0,20 Hektar |
| 8. Darstellung einer Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaikanlagen am Langensalzwedeler Weg | ca. 8,59 Hektar |

Die Ergänzung der Ortslage Langensalzwedel am Kellerweg war bereits Gegenstand der Darstellungen des wirksamen Teilflächennutzungsplanes. Die Baugebiete Hämerten "Am Weingarten", Tangermünde "An der Grünen Kuhle", Tangermünde "Dichterviertel" und Tangermünde "Das Lorenzsche Feld - Lüderitzer Straße" sind durch rechtsverbindliche Bebauungspläne festgesetzt. Die vorstehenden Baugebiete bedürfen somit nicht der Beurteilung im vorliegenden Planverfahren.

Die Darstellung der Abbaugelände für den Bodenabbau wurde nur nachrichtlich aus den entsprechend genehmigten Betriebsplänen übernommen. Die Bundesstraße B 188 wurde in der planfestgestellten und bereits realisierten Führung übernommen. Die Änderung der Landesstraße L 31 im Bereich der Tangerquerung am Wiesenhaus wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beurteilt. Alle weiteren Darstellungen wurden gegenüber dem Bestand bzw. den bisher wirksamen Flächennutzungsplänen nur unwesentlich geändert.

Die Untersuchung beschränkt sich somit auf die unter Punkt 1. bis 8. angeführten Planungsgegenstände.

1.3. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes

• Schutzgut Mensch

gesetzliche Grundlagen:

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundes-Immissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)

Ziele des Umweltschutzes:

Schutz von Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen, Verhinderung des Entstehens bzw. der Verminderung bestehender schädlicher Umwelteinwirkungen

Art der Berücksichtigung:

Die Berücksichtigung dieser allgemeinen Ziele erfolgt durch eine verbal argumentative Beurteilung der Gefahr des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen durch die unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes benannten wesentlichen Änderungen des Flächennutzungsplanes auf Grundlage typisierender Betrachtungen für die jeweiligen Bauflächen bzw. Baugebiete und ihr gegenseitiges Aneinandergrenzen.

• **Schutzgut Artenschutz und Biotope**

gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Regionaler Entwicklungsplan Altmark /10/, Landschaftsrahmenplan Altkreis Stendal 1995 (Dr.Reichhoff), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde 2007 (Muting GmbH) /11/

Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

- die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
- wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
- der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

Die Berücksichtigung dieser Ziele allgemeiner Art erfolgt durch eine verbal- argumentative Beurteilung der Auswirkungen durch die unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes benannten wesentlichen Änderungen des Flächennutzungsplanes auf Grundlage typisierender Betrachtungen für die jeweiligen Bauflächen.

Aussagen der planerischen Grundlagen und Art der Berücksichtigung:

In Bezug auf die unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes bezeichneten Änderungen enthalten die planerischen Grundlagen folgende Ziele:

Der Regionale Entwicklungsplan beinhaltet das Ziel des Vorbehalts für die Schaffung eines ökologischen Verbundsystems auf den Flächen nördlich des Industrieparks Tangermünde, auf denen die Erweiterung vorgenommen wurde. Diese Zielsetzung findet insoweit Berücksichtigung als die Gehölzstrukturen zwischen der Elbe und den angrenzenden Flächen, insbesondere entlang von Gräben und Wasserläufen vernetzt werden sollen. Gleichwohl wird

die generelle Zielsetzung durch die beabsichtigte flächenhafte Darstellung von Industriegebieten beeinträchtigt. Diesbezüglich wird auf den Punkt 2.4. Planungsalternativen verwiesen. Wesentliche Planungsalternativen, die die Beeinträchtigung vermeiden würden, bestehen nicht.

Der Landschaftsplan berücksichtigt in der Entwicklungskarte die beabsichtigten Erweiterungsgebiete E1 - E3. Auf der Teilfläche der geplanten Erweiterung des Industrieparks Tangermünde östlich der Arneburger Straße sieht er in der Kartendarstellung die Maßnahme P3 Bepflanzung Deponie vor. Diese Maßnahme ist in der Entwicklungskarte jedoch falsch lokalisiert, da sich die Deponie südlich der geplanten Erweiterungsfläche befindet. Die geplante Erweiterungsfläche ist von dieser Maßnahme nicht betroffen. Entlang der Gräben in der Erweiterungsfläche nördlich der Bundesstraße B 188 sind linienhafte Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe durch den Neubau der Bundesstraße B 188 enthalten. Diese Maßnahmen wurden in der Plandarstellung berücksichtigt.

Die Fläche des Bebauungsplanes "Am Billbergschen Feld" Storkau (Elbe) wird teilweise überlagert von Zielen des Landschaftsplanes zu Erhaltung von Streuobstwiesen. Die Rücknahme dieser Entwicklungsfläche vermeidet somit Konflikte mit den Zielen des Landschaftsplanes.

Weitere standortkonkrete Ziele des Landschaftsplanes sind durch die unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes angeführten, beurteilungsrelevanten Änderungen nicht betroffen.

- **Schutzgut Boden**

gesetzliche Grundlagen:

Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), Baugesetzbuch (BauGB), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Regionaler Entwicklungsplan Altmark /10/, Landschaftsrahmenplan Altkreis Stendal 1995 (Dr.Reichhoff), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde 2007 (Muting GmbH) /11/, Altlastenkataster des Landkreises Stendal

Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung:

Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen, Schutz des Mutterbodens, "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen." (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Erhaltung wertvoller Bodenarten, Schutz des Bodens vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Versiegelung oder Schadstoffeintrag, Sanierung erheblich belasteter Böden nach Erfordernis, Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen belasteter Böden in das Grundwasser.

Der Flächennutzungsplan bereitet wesentliche Erweiterungen auf bisher unversiegelten Flächen allein auf den Flächen der Erweiterung des Industrieparks Tangermünde vor. Die Wohnbauentwicklung in Tangermünde wird auf den innerörtlichen Standort des Dichterviertels konzentriert. Hierdurch wird der Eingriffsumfang minimiert. Im Rahmen der Untersuchung erfolgt eine verbal argumentative Bewertung des Eingriffs in die Bodenfunktion aufgrund der möglichen zusätzlichen Versiegelungen gegenüber den Rücknahmen bisher vorgesehener Versiegelungen. Vorschläge zur Minimierung des Eingriffs und zum Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB erfolgen im Rahmen von Maßnahmenempfehlungen.

Eine konkrete Bewertung und Bezifferung des Eingriffs in die Bodenfunktion durch die Erweiterung des Industrieparks erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung, da nur aufgrund der konkret abgegrenzten Bauflächen der Eingriff in die Bodenfunktion sachgerecht zu bewerten ist.

Aussagen der planerischen Grundlagen und Art der Berücksichtigung:

Im Bereich der geplanten Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen sieht der Landschaftsplan eine Entsiegelung von Flächen vor. Da Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Regel

nur aufgesetzt auf den Boden ohne erhebliche erdeingreifende Maßnahmen errichtet werden, steht die Darstellung den Zielen des Landschaftsplanes zur Entsiegelung von Betonflächen nicht entgegen.

- **Schutzgut Wasser**

gesetzliche Grundlagen:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Regionaler Entwicklungsplan Altmark /10/, Landschaftsrahmenplan Altkreis Stendal 1995 (Dr.Reichhoff), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde 2007 (Muting GmbH) /11/

Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung:

Die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wurden in § 27 und § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) umgesetzt. Für nicht künstlich veränderte Oberflächengewässer gelten die Ziele

- der Vermeidung einer Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes und
- der Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustandes des Gewässers.

Für künstlich veränderte Gewässer wird für vorstehende Ziele jeweils auf das ökologische Potential und den chemischen Zustand abgestellt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer sind durch die Erweiterung des Industrieparks Tangermünde bezüglich der darin gelegenen Gräben nicht grundsätzlich auszuschließen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherung der Ziele des Gesetzgebers sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird,
- alle signifikanten Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,
- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erreicht oder erhalten werden, zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Der Gesetzgeber fordert die vorstehenden Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser bis zum 22.12.2015 zu erreichen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind aufgrund möglicher Versiegelungen und der dadurch verminderten Grundwasserneubildung zu erwarten. Sie werden verbal argumentativ beschrieben sowie Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Die Ziele des § 78 Wasserhaushaltsgesetzes beinhalten im Wesentlichen Nutzungseinschränkungen und die Freihaltung von Überschwemmungsgebieten. Dies wird berücksichtigt.

Aussagen der planerischen Grundlagen und Art der Berücksichtigung:

Der Regionale Entwicklungsplan setzt das Überschwemmungsgebiet der Elbe und des Tangers als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz fest.

Der Landschaftsplan übernimmt die Überschwemmungsgebiete aus dem Regionalen Entwicklungsplan. Bezüglich der Entwicklung der Gewässer wurden allgemeine Hinweise auf Gewässerrandstreifen, Erhaltung der Gewässer und Schutz von Uferrandbereichen gegeben. Die Überschwemmungsgebiete werden freigehalten.

Der Regionale Entwicklungsplan stellt die Flächen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage als Vorranggebiete für die Wassergewinnung dar. In diesem Vorranggebiet sind bauliche Entwicklungen nur durch die geplante Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen vorgesehen. Diese sind mit der Vorrangnutzung vereinbar, da sie in der Wasserschutzzone III uneingeschränkt zulässig sind.

- **Schutzgut Luft / Klima**

gesetzliche Grundlagen:

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Luft (TA Luft)

planerische Grundlagen:

Landschaftsrahmenplan Altkreis Stendal 1995 (Dr.Reichhoff), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde 2007 (Muting GmbH)

Ziel des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung:

Vermeidung einer Beeinträchtigung der Luftqualität, Vermeidung einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas.

Ein wesentlicher Untersuchungsbedarf ist für die unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes aufgeführten Änderungen in Bezug auf das Schutzgut Luft/ Klima nicht zu erkennen. Die Auswirkungen der Erweiterung des Industriegebietes werden verbal argumentativ beurteilt.

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Die Innenstadtlflächen und die Industriegebiete bilden in Tangermünde ein städtisches Überwärmungsklima heraus. Eine erhebliche Bedeutung als Kaltluftleitbahn und -sammelbecken haben die Elbaue und die Tangerniederung. Aufgrund der Anordnung des Stadtgebietes parallel zu diesen Kaltluftsammlgebieten findet ein intensiver kleinräumiger Klimaausgleich statt, ohne dass im Stadtgebiet selbst ausgeprägte Luftleitbahnen vorhanden sind. Lediglich südwestlich von Tangermünde kartiert der Landschaftsplan eine Luftaustauschbahn zwischen der Hochebene südlich von Miltern und der Tangerniederung südlich der Landesstraße L 30.

- **Schutzgut Landschaftsbild**

gesetzliche Grundlagen:

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Regionaler Entwicklungsplan Altmark /10/, Landschaftsrahmenplan Altkreis Stendal 1995 (Dr.Reichhoff), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde 2007 (Muting GmbH), Denkmalliste der Stadt Tangermünde

Ziel des Umweltschutzes:

Erhaltung des Landschaftsbildes, Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des Landschaftsbildes, Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder um Tangermünde, insbesondere um die denkmalgeschützten Blickbeziehungen aus der Landschaft auf die Silhouette der Stadt.

Die Silhouette der Stadt Tangermünde aus der Elb- und Tangerniederung bleibt uneingeschränkt erhalten. Die plangegebenen Eingriffe in Bezug auf die geplante Erweiterung des Industrieparks Tangermünde werden verbal argumentativ bewertet.

Schutz des Landschaftsbildes durch Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gegenüber der offenen Landschaft nördlich des Industrieparks Tangermünde

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Die verbal formulierten Ziele des Landschaftsplanes in Bezug auf das Landschaftsbild umfassen vor allem die landschaftliche Einbindung der Siedlungsbereiche. Eine Verbesserung

der Eingrünung gegenüber der offenen Landschaft wird für die Baugebiete "Das Lorenzsche Feld - Lüderitzer Straße", "An der Grünen Kuhle" und den Gewerbepark Stendaler Straße empfohlen. Diese Eingrünungen gehören jedoch nicht zu den Grundzügen der Flächennutzung und bedürfen somit nicht der Darstellung im Flächennutzungsplan.

Die Silhouette der Stadt Tangermünde aus der Elbaue und der Tangerniederung ist als Denkmalensemble in der Denkmalliste erfasst. Das Landschaftsbild ist in diesen Bereichen uneingeschränkt zu bewahren.

- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

gesetzliche Grundlagen:

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Denkmalliste der Stadt Tangermünde, Verzeichnis archäologisch relevanter Bereiche (Anlage 1 und Anlage 2 zur Begründung zum Flächennutzungsplan)

Ziel des Umweltschutzes:

Erhaltung der Kultur- und Sachgüter

Art der Berücksichtigung:

Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt, gegebenenfalls Durchführung einer archäologischen Baugrunduntersuchung im Vorfeld der Baumaßnahmen gemäß den Empfehlungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie in den Bereichen von besonderer archäologischer Relevanz

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 ERMITTELT WERDEN

2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

Die Bestandsaufnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf die unter Punkt 1.2 des Umweltberichtes angeführten Änderungsbereiche und auf die Schutzgüter, für die eine Relevanz gegeben ist.

2.1.1. Vorprüfung der Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile nach BNatSchG und NatSchG LSA

Die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete wurden im Teil A der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Punkt 6.2.6. dargestellt. Es handelt sich um folgende Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 3437302 Elbaue zwischen Derben und Schönhausen
Das FFH-Gebiet umfasst die Flächen entlang der Elbe von der südlichen Plangebietsgrenze bis zur Elbbrücke Hämerten.
- FFH-Gebiet DE 3238302 Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen
Das FFH-Gebiet schließt sich nördlich an das FFH-Gebiet DE 3437302 an und umfasst die Flächen entlang der Elbe bis zum nördlichen Plangebietsrand.
- FFH-Gebiet DE 3536302 Tanger Mittel- und Unterlauf
Das FFH-Gebiet umfasst die Flächen der Flussläufe des Vereinigten Tangers und des Bölsdorfer Tangers.

- EC-SPA DE 3437401 Elbaue Jerichow
Das Gebiet ist im Plangebiet deckungsgleich mit den FFH-Gebieten DE 3238302 und DE 3437302.
- Vorprüfung der Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie Natura 2000 und der Vogelschutz-Richtlinie (FFH Verträglichkeitsvorprüfung)

Die Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nördlich der Bundesstraße B 188 östlich der Arneburger Straße befindet sich in geringer Entfernung zur Grenze des FFH-Gebietes DE 3437302 Elbaue zwischen Derben und Schönhausen (Näherung bis zu 70 Meter an das FFH-Gebiet). Nachfolgend wird daher vorprüfend beurteilt, ob erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind.

Im FFH- Gebiet DE 3437302 Elbaue zwischen Derben und Schönhausen unterliegen folgende Lebensraumtypen dem besonderen Schutz:

- | | |
|----------|--|
| LRT 2330 | offene Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> auf Binnendünen |
| LRT 3150 | natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition |
| LRT 3270 | Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. des <i>Bidention</i> p.p. |
| LRT 6120 | trockene kalkreiche Sandrasen |
| LRT 6430 | feuchte Hochstaudenfluren incl. Waldsäume |
| LRT 6440 | Brenndolden - Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>) |
| LRT 6510 | magere artenreiche Flachland - Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) |
| LRT 9170 | Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio - Carpinetum</i>) |
| LRT 91F0 | Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus augustifolia</i> |
| LRT 91E0 | Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion-Incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) |

Im Umfeld der Erweiterung des Industrieparks Tangermünde kommen folgende Lebensraumtypen vor:

- | | |
|----------|--|
| LRT 3150 | natürliche eutrophe Seen im Abstand von ca. 700 Metern nordöstlich der Erweiterung der gewerblichen Bauflächen an der Gemarkungsgrenze zwischen Tangermünde und Hämerten |
| LRT 3270 | Flüsse mit Schlammbänken im Bereich der Bühnenfelder der Elbe nördlich der Elbbrücke in einer Entfernung von 350 Metern zur Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nördlich der Bundesstraße B 188 und in einer Entfernung von 200 Metern zur Erweiterung des Industrieparks Tangermünde östlich der Arneburger Straße, hierbei handelt es sich um einen gewässergebundenen Lebensraum |
| LRT 6430 | feuchte Hochstaudenfluren an den Ufern der Seen LRT 3150 ca. 700 Meter nordöstlich des Plangebietes |
| LRT 6510 | magere artenreiche Flachland-Mähwiesen sind außerhalb der intensiv genutzten Grünlandflächen im Bereich des Weinbergwerder vertreten, die Entfernung der nächstgelegenen Flächen zur Erweiterung des Industrieparks Tangermünde beträgt ca. 500 Meter |

Aufgrund der Entfernung von 700 Metern zu den Stillgewässern (LRT 3150) und den Hochstaudenfluren (LRT 6430) sind erhebliche Auswirkungen auf diese besonders geschützten Lebensraumtypen nicht zu erwarten. Bezüglich der Lebensraumtypen der Flußuferbereiche (LRT 3270) und der Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) bedarf dies einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Rahmen der Bebauungsplanung. Ob erhebliche Auswirkungen auf diese geschützten Lebensraumtypen zu erwarten sind, hängt in hohem Maße von der Art und den Emissionen, der in den gewerblichen Bauflächen zulässigen Betriebe ab. Es kann daher nur

sachgerecht in einem Verfahren beurteilt werden, in dem die Zulässigkeit von Betrieben auch nach ihren Emissionen gesteuert werden kann (Bebauungsplanverfahren). Für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit im Flächennutzungsplan ist der Nachweis ausreichend, dass bei einer entsprechenden Steuerung der Zulässigkeit in den geplanten gewerblichen Bauflächen für die Erweiterung des Industrieparks Tangermünde eine FFH-Verträglichkeit hergestellt werden kann. Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben.

- Auswirkungen auf Biosphärenreservate

Das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe berührt das Plangebiet entlang der Elbe und im Bereich der Tangerniederung. Der Bereich wurde der Zone 3 (Entwicklungszone) zugeordnet. Das Biosphärenreservat überschneidet sich mit den FFH-Gebieten DE 3238302, DE 3536302 und DE 3437302 und den Landschaftsschutzgebieten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Biosphärenreservat sind aufgrund der Zuordnung des an die Erweiterung des Industrieparks angrenzenden Bereiches zur Entwicklungszone nicht zu erwarten.

- Auswirkungen auf Naturschutzgebiete

In der Stadt Tangermünde befinden sich folgende förmlich festgelegte Naturschutzgebiete:

- Naturschutzgebiet Arneburger Hang (NSG 0009)
Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 6,62 Hektar und umfasst die Steilhangkante entlang der Elbe von der Grenze zu Arneburg bis zum ehemaligen Wasserübungsplatz Storkau (Elbe) nördlich des Ortes.
- Naturschutzgebiet Elsholzwiesen (NSG 0193)
Das Naturschutzgebiet umfasst die Sumpfwiesenbereiche zwischen Bölsdorf und Buch mit einer Größe von 161 Hektar.
- Naturschutzgebiet Bucher Brack - Bölsdorfer Haken (NSG 0043)
Das Naturschutzgebiet umfasst Flächen in der Elbaue zwischen dem Elbdeich und der Elbe mit einer Größe von 1.008 Hektar.
- Naturschutzgebiet Schelldorfer See (NSG 0010)
Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 175 Hektar und berührt nur mit den nördlichen Randbereichen den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes an seiner Südgrenze zu Schelldorf.

Erhebliche Auswirkungen der unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes bezeichneten beurteilungsrelevanten Planinhalte auf Naturschutzgebiete sind nicht zu erwarten. Der Abstand der Erweiterung des Industrieparks Tangermünde zum nächst gelegenen Naturschutzgebiet beträgt 5,5 Kilometer.

- Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete

In der Stadt Tangermünde befinden sich folgende Landschaftsschutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet Arneburger Hang (LSG 0009 SDL)
Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich von Dalchau nördlich von Arneburg bis zur Elbbrücke bei Hämerten.
- Landschaftsschutzgebiet Tanger - Elbniederung (LSG 0097 SDL)
Das Landschaftsschutzgebiet Tanger - Elbniederung umfasst eine Fläche von 4.900 Hektar südlich der Kernstadt Tangermünde. Ausgenommen hiervon sind die Ortslagen Buch, Bölsdorf und Köckte sowie der Bereich südwestlich von Bölsdorf.
- Landschaftsschutzgebiet Untere Havel (LSG 0006 SDL)
Das Landschaftsschutzgebiet Untere Havel umfasst den ostelbischen Teil der Gemarkung Storkau.

Erhebliche Auswirkungen der unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes bezeichneten beurteilungsrelevanten Planinhalte auf Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund der Kleinflächigkeit der Vorhaben in Bölsdorf und Buch nicht zu erwarten. Der Abstand der Erweiterung des Industrieparks Tangermünde zum nächst gelegenen Landschaftsschutzgebiet beträgt 2,5 Kilometer.

- Auswirkungen auf Naturdenkmale

Im Plangebiet bestehen folgende Naturdenkmale und Flächennaturdenkmale:

- | | | |
|-------|---------------------------------|--|
| - FND | Schilfwiese bei Langensalzwedel | nördlich der Bundesstraße B 188 |
| - ND | Kastanienallee Storkau (Elbe) | westlich der Billberger Straße zwischen Storkau (Elbe) und Billberge |
| - ND | Stieleiche Storkau Feldmark | nordwestlich von Storkau (Elbe) |
| - ND | Lindenallee Köckte | südlich von Köckte |

Der Abstand der Erweiterung des Industrieparks Tangermünde zum Flächennaturdenkmal Schilfwiese bei Langensalzwedel beträgt ca. 1.500 Meter. Erhebliche Auswirkungen der unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes bezeichneten beurteilungsrelevanten Planinhalte auf Naturdenkmale sind nicht zu erwarten.

- Auswirkungen auf Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützter Landschaftsbestandteil wurde der Storkauer Park als geschützter Park GP nachrichtlich übernommen.

Erhebliche Auswirkungen der unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes bezeichneten beurteilungsrelevanten Planinhalte auf geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht zu erwarten.

- Auswirkungen auf Biotope nach § 22 NatSchG LSA

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 22 NatSchG LSA werden nicht durch Verordnung festgesetzt, sondern sind aufgrund ihrer natürlichen Ausprägung geschützt. Dies beinhaltet, dass geschützte Biotope im Plangebiet jederzeit neu entstehen können bzw. sich so verändern, dass der Schutzstatus entfällt. Sie wurden daher im Flächennutzungsplan nicht verzeichnet. Im Umfeld der unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes angeführten beurteilungsrelevanten Darstellungen befindet sich ein geschützter Biotop (Feuchtwiesenbereich) ca. 550 Meter nördlich der geplanten Erweiterung des Industrieparks Tangermünde. Zwischen den dargestellten Bauflächen und dem geschützten Biotop verläuft ein Graben. Aufgrund des Abstandes zum geschützten Biotop können bei einer entsprechenden Ausgestaltung der Festsetzungen im Bebauungsplan erhebliche Beeinträchtigungen des Biotops vermieden werden.

2.1.2. Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind die Planungsgegenstände Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 beurteilungsrelevant.

Planungsgegenstand Nr. 1 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nach Norden bis an die Bundesstraße B 188, nördlich der Bundesstraße B 188 und östlich der Arneburger Straße

Bestand:

Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Von den Flächen gehen keine Emissionen durch Lärm oder Schadstoffemissionen aus. Auf der Fläche östlich der Arneburger Straße befindet sich eine Gärtnerei, die inzwischen für verschiedene gewerbliche Nutzungen nachgenutzt wird. Die nächst entfernt gelegenen zusammenhängend mit Wohn-

nutzungen bebauten Flächen befinden sich an der Tannenstraße (Entfernung ca. 900 Meter), an der Meyerstraße (Entfernung ca. 950 Meter), in Langensalzwedel (Entfernung ca. 1.700 Meter) und in Hämerten (Entfernung ca. 1.950 Meter). Das Plangebiet liegt damit weit entfernt von maßgeblichen Immissionsorten. Die Fläche selbst ist der Lärmimmission durch die Bundesstraße B 188 und durch angrenzende Industriebetriebe ausgesetzt.

Östlich der Erweiterungsflächen im Norden verläuft der Elberadweg als intensiv für Erholungszwecke genutzter Bereich. Der Radweg folgt von Süden kommend der Arneburger Straße und verschwenkt zwischen den beiden Gebietsteilen östlich der Arneburger Straße auf den Elbdeich.

Planungsgegenstand Nr. 2 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Abschluss des Wohngebietes "Das Lorenzsche Feld - Lüderitzer Straße" nach Westen durch Wendeanlagen einschließlich der Ergänzung durch ca. 8 Baugrundstücke

Bestand:

In den betroffenen Bereichen sind derzeit aufgelassene Gärten vorhanden. Immissionskonflikte sind im Bestand nicht erkennbar.

Planungsgegenstand Nr. 4 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Ergänzung der Ortslage Miltern an der Dorfstraße (Nordabschnitt) für ca. 6 Einfamilienhausgrundstücke

Bestand:

Die Fläche wird im Bestand landwirtschaftlich genutzt. Sie grenzt direkt an die Dorfstraße an. Die Dorfstraße dient ausschließlich der Erschließung der Ortschaft Miltern. Erhebliche Lärmimmissionen gehen von der Dorfstraße nicht aus. Östlich der Erweiterungsfläche befinden sich Lagerhallen der Magdeburger Getreidewirtschaft. Von diesen Getreidelagerhallen können betriebsbedingte Lärm- und Staubemissionen ausgehen.

Planungsgegenstand Nr. 5 und Nr. 6 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Ergänzung der Ortslage Bölsdorf am Köckter Weg für ca. 4 Einfamilienhausgrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Köckte an der Lindenallee für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke

Bestand:

Die Flächen in Bölsdorf und Köckte werden derzeit landwirtschaftlich bzw. als Grabeland genutzt. Die Fläche in Bölsdorf ist wie nahezu der gesamte Ort den Lärmemissionen der Landesstraße L 31 ausgesetzt. Die Fläche befindet sich an der Ortsdurchfahrt der Landesstraße L 31. Die Fläche in Köckte wird nicht erkennbar beeinträchtigt.

Planungsgegenstand Nr. 7 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Ergänzung der Ortslage Buch am Ostende der Hookstraße für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke

Bestand:

Die Fläche wird derzeit als Gartenland genutzt. Sie ist nicht erkennbar erheblichen Immissionen ausgesetzt.

2.1.3. Schutzgut Artenschutz und Biotope

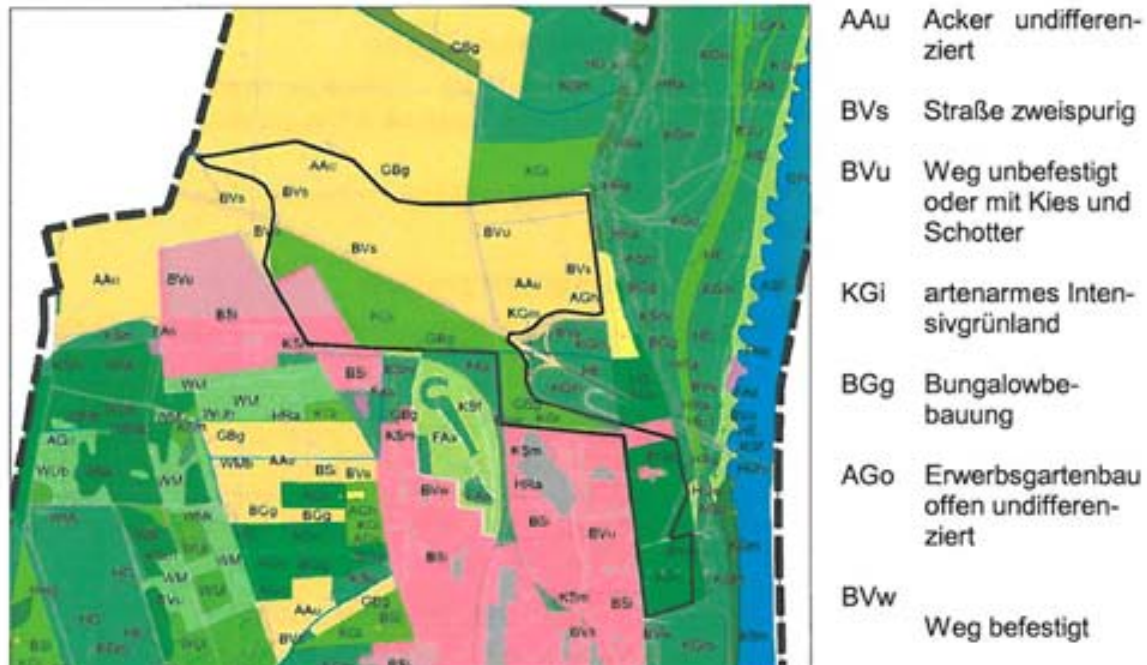
Neben dem Schutz von Biotopen wurde dem Artenschutz im Rahmen der Änderung des Bundes- Naturschutzgesetzes durch die Einarbeitung EU rechtlicher Bestimmungen zu nach Gemeinschaftsrecht geschützten Arten eine besondere Bedeutung beigemessen. Die Auswirkungen auf nach Gemeinschaftsrecht geschützten Arten wurden in § 42 des Bundes- Naturschutzgesetzes behandelt, auf den hiermit verwiesen wird. § 42 Abs.5 BNatSchG regelt insbesondere die Beachtungspflicht des Artenschutzes im Rahmen der Bauleitplanung.

Planungsgegenstand Nr. 1 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nach Norden bis an die Bundesstraße B 188, nördlich der Bundesstraße B 188 und östlich der Arneburger Straße

Bestand und Bewertung:

Die Biotoptypen im Bestand wurden im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde /11/ erhoben.



Gemäß einer ergänzenden Bestandsaufnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten stellt sich die derzeitige Nutzungsstruktur abweichend wie folgt dar. Die Fläche des artenarmen Intensivgrünlandes südlich der Bundesstraße B188 wird wieder als Ackerfläche genutzt. Die Fläche des Erwerbsgartenbaus östlich der Arneburger Straße wird als Ackerfläche genutzt und die Fläche der Bungalowbebauung östlich der Arneburger Straße umfasst im Südteil Erwerbsgartenbau. Eine detaillierte Bestandskartierung bleibt dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

Die wesentlichen Biotoptypen auf den geplanten Erweiterungsflächen sind:

- intensiv genutzter Acker nördlich und südlich der Bundesstraße B 188
- bebaute Siedlungsfläche östlich des Langensalzwedeler Weges
- Erwerbsgartenbau östlich der Arneburger Straße
- Ackerfläche östlich der Arneburger Straße

Besonders schützenswerte Biotoptypen sind im Gebiet der geplanten Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nicht vorhanden.

Die Artenausstattung der geplanten Erweiterungsflächen des Industrieparks Tangermünde und der alternativ in Frage kommenden Standorte (E1 - E3) wurden im Jahr 2009 durch die Planungsgesellschaft Stadt und Land GmbH erfasst. /19/

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Brutvögel erfasst und die Eignung der Flächen für Reptilien und Amphibien eingeschätzt. /19/

Innerhalb der jetzt im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen wurden als Brutvögel erfasst:

	<u>Vogelart</u>	Brutpaare	Rote Liste Stufe Sachsen-Anhalt	EU - VSRL 2009/147/ EG Anhang 1	streng ge- schützt nach BNatSchG
1	Braunkehlchen	1	3	-	-
2	Bachstelze	1	-	-	-
3	Dorngrasmücke	3	v	-	-
4	Feldlerche	9	v	-	-
5	Feldsperling	3	3	-	-
6	Gelbspötter	1	v	-	-
7	Goldammer	2	v	-	-
8	Grauammer	3	3	-	ja
9	Grünfink	1	-	-	-
10	Hänfling	4	v	-	-
11	Klappergrasmücke	1	-	-	-
12	Kohlmeise	1	-	-	-
13	Nachtigall	2	-	-	-
14	Neuntöter	1	-	ja	-
15	Rohrhammer	1	-	-	-
16	Schafstelze	5	v	-	-
17	Schwarzkehlchen	1	-	-	ja
18	Sumpfrohrsänger	2	v	-	-
19	Teichrohrsänger	1	-	-	-

Insgesamt werden somit 19 Brutvogelarten erfasst. Dies entspricht einer durchschnittlichen Ausstattung von Offenlandbereichen in städtischer Randlage. Wertgebende Arten sind die nach BNatSchG streng geschützte Grauammer und der nach Anhang 1 der EU Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG geschützte Neuntöter. Der Neuntöter fällt auch unter die Verbote des § 42 BNatSchG.

Als Gastvogelarten wurden festgestellt: Kolkrabe, Mäusebussard, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Ringeltraube, Rohrweihe, Stockente und Turmfalke.

Für Amphibien und Reptilien konnte kein Sichtnachweis erbracht werden.

Für den Arten- und Biotopschutz sind die Flächen in städtischer Randlage von allgemeiner Bedeutung. Hochwertige Biotoptypen sind nicht betroffen.

Planungsgegenstand Nr. 2 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Abschluss des Wohngebietes "Das Lorenzsche Feld - Lüderitzer Straße" nach Westen durch Wendeanlagen einschließlich der Ergänzung durch ca. 8 Baugrundstücke

Bestand und Bewertung:

Die Flächen am westlichen Rand des Baugebietes "Das Lorenzsche Feld - Lüderitzer Straße" umfassen im Wesentlichen ehemalige Privatgärten und Grabeland, teilweise in aufgelassener Nutzung. Artenschutzrechtliche Untersuchungen sind hier aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an die Wohnbaugrundstücke nicht erforderlich.

Planungsgegenstand Nr. 3 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Entfall der Wohnbaufläche "Am Billbergschen Feld" in Storkau (Elbe)

Bestand und Bewertung:

Die bisher festgesetzte Wohnbaufläche im Westen von Storkau (Elbe) wird zurückgenommen. Die Fläche wird überwiegend als Acker landwirtschaftlich genutzt. Im Osten der Fläche befindet sich eine Streuobstwiese. Aufgrund der Rücknahme der Baurechte zu Gunsten des Bestandes ist kein Untersuchungserfordernis gegeben.

Planungsgegenstand Nr. 4 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Ergänzung der Ortslage Miltern an der Dorfstraße (Nordabschnitt) für ca. 6 Einfamilienhausgrundstücke

Bestand und Bewertung:

Die Fläche in Miltern ist derzeit teilweise Gartenland und teilweise Ackerfläche in intensiver Bewirtschaftung. Die Fläche ist durch die angrenzende Dorfstraße vollständig erschlossen. Für den Arten- und Biotopschutz hat die Fläche nur eine geringe Bedeutung.

Planungsgegenstand Nr. 5 und Nr. 6 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Ergänzung der Ortslage Bölsdorf am Köckter Weg für ca. 4 Einfamilienhausgrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Köckte an der Lindenallee für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke

Bestand und Bewertung:

Die Flächen in Köckte und in Bölsdorf grenzen jeweils an offene Straßen. Die Fläche in Bölsdorf wird als Grabeland landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche in Köckte beinhaltet Freiflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes. Die Bedeutung der Flächen für den Arten- und Biotopschutz ist aufgrund der intensiven Nutzung und der innerörtlichen Lage gering.

Planungsgegenstand Nr. 7 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Ergänzung der Ortslage Buch am Ostende der Hookstraße für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke

Bestand und Bewertung:

Die Flächen am östlichen Ende der Hookstraße in Buch werden derzeit als Gartenfläche und teilweise als Grabeland genutzt. Sie grenzen an die offene Landschaft in Richtung des Bucher Landgrabens an. Für das Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes haben die Flächen eine allgemeine Bedeutung.

Planungsgegenstand Nr. 8 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Darstellung einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen ca. 8,59 Hektar

Bestand und Bewertung:

Die Fläche westlich des Langensalzwedeler Weges wurde als Kohlelagerplatz und baulich genutzt. In der Kartierung des Landschaftsplanes ist sie als Siedlungsfläche (Bsi) erfasst. Die Gebäude wurden zwar inzwischen abgebrochen, die Fundamente und Betonflächen der ehemaligen Befestigung sind jedoch noch vorhanden. Die nicht versiegelten Teile der Fläche sind weitgehend Ruderalflächen. Für das Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes hat die Fläche bisher eine geringe Bedeutung. Bei fortschreitender Ruderalisierung wird die Fläche in wenigen Jahren eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt erreichen.

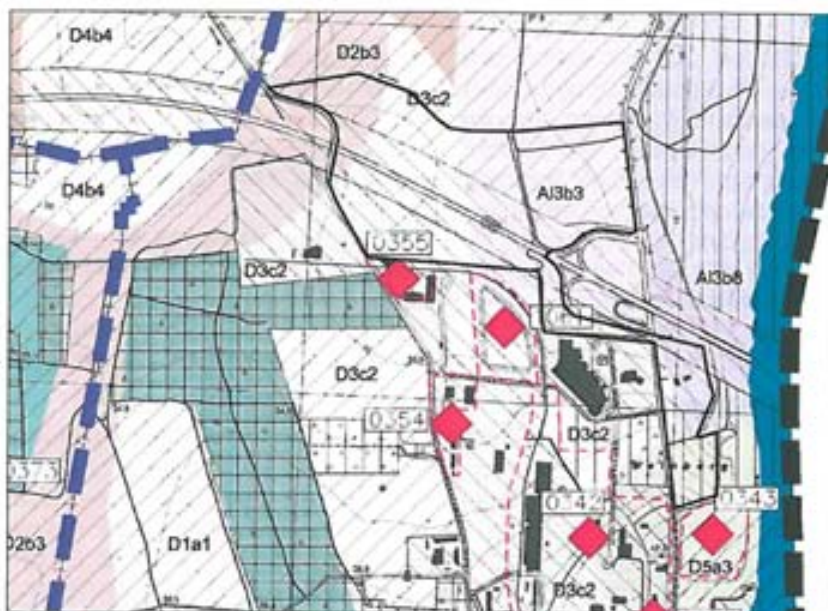
2.1.4. Schutzgut Boden

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind die Planungsgegenstände Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 beurteilungsrelevant.

Planungsgegenstand Nr. 1 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nach Norden bis an die Bundesstraße B 188, nördlich der Bundesstraße B 188 und östlich der Arneburger Straße

- AI3b Auenlehm
Halbamphigley
und Auenlehm-
vegagley
- D3c2 Decklehmsand
Braunerde mit
Sand-Rosterde
- D2b3 Sand-Rostgley
- D5a3 Lehm- und Salm-
tieflehm - Fahl-
erde



Bestand:

Im Bereich der geplanten Erweiterung des Industrieparks Tangermünde sind unterschiedliche Böden vorzufinden. Die Flächen südlich der Bundesstraße B 188 und östlich der Arneburger Straße sind im Wesentlichen Lehm- und Sandtieflehm-fahlerden, durch die auch das bebaute Stadtgebiet geprägt wird. Der Standort wird bestimmt durch sickerwasserbestimmte Lehme und Tieflehme (verwässerungsfrei 40- 60% Lehm). Das Puffervermögen ist gering bis mäßig und das Ertragspotential durchschnittlich. Nach Norden gehen diese Böden in Auenlehm Halbamphigley und Auentonvegagleyböden über. Diese grundwasserbestimmten Standorte werden durch halb- und vollhydromorphe Auenlehme geprägt. Diese Böden weisen ein hohes Puffervermögen und ein hohes Ertragspotential auf (Ackerwertzahl 59-75). Nach Westen gehen diese Böden über in Decklehmsand-Braunerden mit Sand-Rosterden und schließlich in Sand-Rostgleye. Die grundwasserbestimmten Sandbodenarten haben ein geringes bis mäßiges Puffervermögen und ein geringes bis durchschnittliches Ertragspotential (Ackerwertzahl 41-47). Die Bebaubarkeit der Böden wurde in einer Baugrundvorerkundung untersucht. /22/ Der Gutachter hat festgestellt, dass die Böden generell für eine Errichtung von Industriegebäuden geeignet sind.

Bestandsbewertung:

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt nach den in § 2 BBodSchG bestimmten Funktionen:

1. natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
 - b) Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen

- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- 2. Funktionen als Archiv der Natur und Kulturgeschichte
- 3. Nutzungsfunktionen als
 - a) Rohstofflagerfläche
 - b) Fläche für Siedlung und Erholung
 - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
 - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Böden sind hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung und als Bestandteil des Naturhaushaltes sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium von allgemeiner (im Westen) bis hoher (im Nordosten) Bedeutung. Die Bodenfruchtbarkeit nördlich der Bundesstraße B 188 nimmt von West nach Ost zu. Die Böden sind nur in den Randbereichen (Bundesstraße B 188, Deiche, Industriegebiete) stark anthropogen überprägt. Überwiegend sind sie durch den landwirtschaftlichen Bodenumbruch gering beeinträchtigt.

Die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind weitgehend intakt. Die Flächen nördlich der Bundesstraße B 188 weisen für eine landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Ackerwertzahlen eine hohe Eignung auf, während die südlich der Bundesstraße B 188 gelegenen Flächen aufgrund ihrer Kleinflächigkeit nur mit erhöhtem Aufwand zu bewirtschaften sind und sich für die Nutzungsfunktion als Siedlungsfläche stärker eignen.

Bodenbelastungen:

Südlich der Erweiterungsflächen befinden sich zwei Industrieabfalldéponien. Die Déponie für Kraftwerksasche östlich der Arneburger Straße und die derzeit in Sanierung befindliche Déponie von Dekorspan. Erheblich negative Auswirkungen auf eine gewerbliche Nutzbarkeit des Plangebietes sind hierdurch nicht zu erwarten. Im Plangebiet selbst befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche auf der Kompostierungsanlage der Magdeburger Agrarbedarf GmbH. Auf Grundlage der historischen Recherche sind die Belastungen weitgehend organischer Natur und daher aufgrund des seit der Belastung vergangenen Zeitraumes teilweise abgebaut. Erhebliche das Planungsziel beeinträchtigende Belastungen sind nicht erkennbar.

Planungsgegenstände Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Abschluss des Wohngebietes "Das Lorenzsche Feld - Lüderitzer Straße" nach Westen durch Wendeanlagen einschließlich der Ergänzung durch ca. 8 Baugrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Miltern an der Dorfstraße (Nordabschnitt) für ca. 6 Einfamilienhausgrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Bölsdorf am Köckter Weg für ca. 4 Einfamilienhausgrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Köckte an der Lindenallee für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Buch am Ostende der Hookstraße für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke

Bestand:

Im Bereich der Abrundung des Baugebietes "Das Lorenzsche Feld - Lüderitzer Straße" sind Salmtieflehm Fahlerden vorhanden. Diese Böden werden durch sickewasserbestimmte Lehme und Tieflehm geprägt. Das Pufferungsvermögen ist gering bis mäßig und das Ertragspotential mäßig bis hoch. In Miltern sind Salmtieflehm - Braunstaugleye, in Bölsdorf und Köckte Sand-Rostgleye und in Buch Auenton Humusgleye vorhanden. Die Böden in Miltern sind sickewasserbestimmt während die Böden in Bölsdorf, Buch und Köckte grundwasserbestimmte Standorte darstellen. Das Ertragspotential ist auf den Flächen in Miltern, Köckte und Bölsdorf mittel und im Bereich von Buch hoch. Die Flächen werden derzeit bis auf Miltern überwiegend gärtnerisch und in Köckte durch einen Landwirtschaftsbetrieb genutzt. In Miltern ist teilweise eine landschaftliche Nutzung vorhanden.

Bodenbelastungen sind auf den Flächen nicht bekannt.

Bestandsbewertung Bodenfunktion:

In Bezug auf die vorstehend benannten Funktionen des Bodens haben die Flächen weitgehend eine durchschnittliche Bedeutung. Lediglich die Flächen in Buch sind aufgrund des hohen Ertragspotentials des Bodens von höherer Bedeutung für die Bodenfunktion. Sie ist derzeit Gartenfläche und eignet sich nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung, da sie durch den Bucher Laufgraben von der offenen Landschaft getrennt ist. Die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist weitgehend unbeeinträchtigt.

Planungsgegenstand Nr. 8 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Darstellung einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf ca. 8,59 Hektar

Bestand:

Die Böden am Standort der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen sind anthropogen durch die Bebauung mit Stallanlagen und die Versiegelung von Freiflächen verändert.

Bestandsbewertung Bodenfunktion:

Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlagen hat aufgrund der Versiegelungen nur eine geringe Bedeutung für die Bodenfunktion.

2.1.5. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer Bestand und Bewertung:

In Bezug auf das Schutzgut Oberflächenwasser sind nur die Planungsgegenstände Nr. 1 und 7 relevant. Alle anderen Planungsgegenstände sind nur kleinfächig und haben einen größeren Abstand zu Oberflächengewässern.

Planungsgegenstand Nr. 1 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nach Norden bis an die Bundesstraße B 188, nördlich der Bundesstraße B 188 und östlich der Arneburger Straße

Der Planungsgegenstand Nr. 1, die geplante Erweiterung des Industrieparks Tangermünde befindet sich im Näherungsbereich der Elbe. Die Erweiterung nördlich der Bundesstraße B 188 hält einen Näherungsabstand von 360 Metern und die Erweiterung südlich der Bundesstraße B 188 von 100 Metern ein. Beide Flächen werden entweder durch einen Deich oder eine Aufschüttung von der Elbe abgesichert.

Der Erhaltung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes des Fließgewässers Elbe ist aufgrund seiner erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung und aufgrund des Status als FFH-Gebiet eine hervorragende Bedeutung zu zumessen. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Fließgewässers ist unzulässig.

Die geplante Erweiterung des Industrieparks Tangermünde wird im Norden durch die Gräben C014 und C016 (Gewässer II.Ordnung ohne Bezeichnung) begrenzt, die das Niederschlagswasser nach Norden dem Kuhgraben C007 zuführen.

Die aufgrund der intensiven Landwirtschaft und des naturfernen Ausbaus belasteten Gräben haben vor allem eine Bedeutung für den Naturhaushalt aufgrund ihrer Lebensraumfunktion für besonders geschützte Arten. Die Gräben selbst befinden sich in einem schlechten ökologischen und chemischen Zustand.

Die nördliche Erweiterung des Industrieparks Tangermünde erfolgt auf Flächen, die als Risikogebiet gemäß § 73 Abs.1 WHG gelten. Auf den elbnah gelegenen Flächen besteht eine Gefährdung durch Qualm- und Drängwasser. Im Falle eines Deichbruches der Elbe ist eine Überschwemmung des Bereiches nicht auszuschließen. Das Risikogebiet reicht jedoch weit in das Hinterland hinein bis in die Uchteniederung nach Stendal.

Planungsgegenstand Nr. 7 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Ergänzung der Ortslage Buch am Ostende der Hookstraße für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke

Der Planungsgegenstand Nr. 7, die geringfügige Erweiterung der Ortschaft Buch durch 3 Einfamilienhausgrundstücke, befindet sich im Näherungsbereich des Bucher Laufgrabens. Der Abstand beträgt mehr als 50 Meter, so dass ein Untersuchungsbedarf nicht gegeben ist.

Grundwasser Bestand in Bewertung:

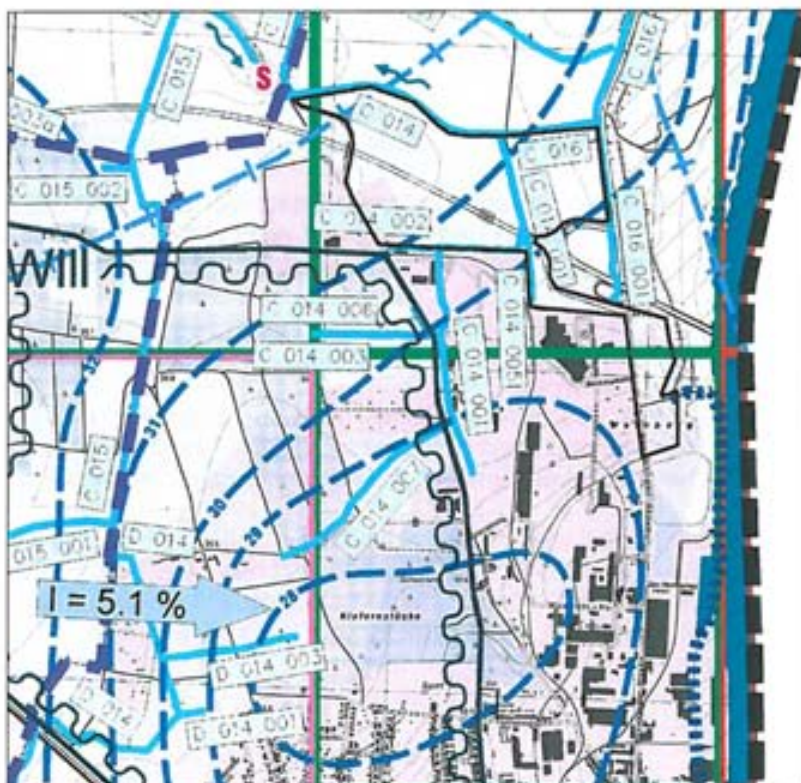
In Bezug auf das Schutzgut Grundwasser sind vor allem die Planungsgegenstände Nr. 1 und Nr. 8 relevant. Die Planungsgegenstände Nr. 2 bis 7 haben nur einen geringen Einfluss auf die Grundwasserverhältnisse.

Planungsgegenstand Nr. 1 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nach Norden bis an die Bundesstraße B 188, nördlich der Bundesstraße B 188 und östlich der Arneburger Straße

Auf den Flächen der geplanten Erweiterung des Industrieparks Tangermünde südlich der Bundesstraße B 188 ist gemäß der Karte 4 des Landschaftsplanes /11/ ein Grundwasserflurabstand von 5 bis 10 Metern vorhanden, der bei gleichbleibender Grundwasseroberfläche von ca. 30 mÜNN, aufgrund des Geländeabfalls im Nordwesten sich auf ca. 2 bis 5 Meter und im Nordosten auf weniger als 0,5 - 1 Meter verringert. Die Geschüttheit des Grundwassers ist im Süden aufgrund der großen Abstände günstig. Im Nordosten sind mit den Auenlehmen nur gering durchlässige Deckschichten vorhanden. Hierdurch ist ebenfalls eine günstige Geschüttheit gegeben, wohingegen im Nordwesten das Grundwasser nur gering geschützt ist.

Die hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse wurden in einem Gutachten /21/ im März 2009 untersucht. Nach diesem Gutachten sind im Plangebiet im Hochwasserfall durch Dräng- und Qualmwasser oberflächennahe Grundwasserstände und partielle Überstauungen zu erwarten, auf die mit Bodenaufschüttungen reagiert werden muss. Der Gutachter hat aufgrund langjähriger Wasserstandsreihen den höchsten Grundwasserstand simuliert.



Wasserverhältnisse

Die Höhenlinien stellen die Grundwasserisohypsen in mÜNN dar. Die Grenze der Trinkwasserschutzzone III wird durch das Symbol der Wellenlinie gekennzeichnet.

Auszug aus der Karte 4
Schutzgut Wasser
Landschaftsplan

Die Trinkwassergewinnung durch 4 Brunnen der Stadtwerke Tangermünde befindet sich 1.300 Meter südwestlich des Plangebietes an der Breitscheidstraße. Die Wasserschutzzone III berührt das Plangebiet an der Südostecke. Im Bereich der Grundwasserentnahme hat sich großflächig ein Absenkungstrichter ausgebildet, in dem die Grundwasseroberfläche auf 28 Meter absinkt. Dieser berührt die Erweiterungsfläche nicht. Das Grundwasser im Bereich der geplanten Erweiterung des Industrieparks Tangermünde fließt in Richtung Osten zur Elbaue ab. Die Flächen befinden sich damit nicht im Einzugsbereich der Grundwassergewinnung (vergleiche Karte). Die Grundwasserneubildungsrate ist mit 4-6 l/s x km² relativ hoch. Schwerpunkt der Grundwasserneubildung sind jedoch die westlichen Randbereiche des Plangebietes.

Planungsgegenstand Nr.8 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Darstellung einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen ca. 8,59 Hektar

Das Plangebiet für die Freiflächenphotovoltaikanlagen befindet sich überwiegend in der Schutzzone III der Trinkwassergewinnung Tangermünde. Der vorstehend zu Planungsgegenstand 1 benannte Absenkungstrichter der Grundwassergewinnung betrifft auch das Plangebiet. Aufgrund der vorhandenen Versiegelung leistet das Gebiet nur einen geringen Beitrag zur Grundwasserneubildung.

Bestandsbewertung:

Die Bedeutungsbewertung des Schutzgutes orientiert sich an

- der Grundwasserdargebotsfunktion (Ergiebigkeit u. Beschaffenheit des Grundwasserleiters),
- der wasserhaushaltlichen Funktion (Grundwasserneubildung) und
- der Funktion für die Trinkwasserversorgung.

Die Ergiebigkeit des Grundwassers ist als von allgemeiner Bedeutung einzustufen. Die Beschaffenheit des Grundwassers ist durch Schadstoffeintrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung gering beeinträchtigt. Für die Trinkwassergewinnung hat das Grundwasser eine hohe Bedeutung.

Die Bereiche der Planungsgegenstände Nr. 2 und Nr. 3 in Tangermünde und Miltern befinden sich an grundwasserfernen Standorten.

Die Bereiche in Bölsdorf, Köckte und Buch sind grundwasserbestimmte Standorte. Sie befinden sich ebenfalls im Risikobereich für Überschwemmungen nach § 73 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz. Erhebliche Auswirkungen sind durch die kleinflächigen Änderungen und geplanten Nutzung für Einfamilienhäuser, nicht zu erwarten, weshalb eine Bestandsbeurteilung verzichtbar ist.

2.1.6. Schutzgut Landschaftsbild

In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild sind vorrangig die Planungsgegenstände Nr. 1 und Nr. 8 relevant.

Planungsgegenstände Nr. 1 und Nr.8 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nach Norden bis an die Bundesstraße B 188, nördlich der Bundesstraße B 188 und östlich der Arneburger Straße
- Darstellung einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen ca. 8,59 Hektar

Das Plangebiet der Erweiterung des Industrieparks Tangermünde und der Freiflächenphotovoltaikanlagen im Norden der Stadt befinden sich im Übergangsbereich zwischen den Landschaftseinheiten des Elbtales und der Vinzelberg-, Buchholz-Tangermünder Hochplatte. Das Landschaftsrelief ist durch den Übergang der Hochfläche in die Uchte- Kuhgraben Niederung

mit geringer Süd - Nord - Neigung geprägt. In das Gebiet hinein wirken die technische Überprägung durch die Bundesstraße B 188 in Dammlage und die Überführung des Langensalzwedeler Weges über die Bundesstraße B 188 sowie die südlich angrenzenden Industriebauwerke und die beiden Deponien. Das Landschaftsbild wurde daher durch den Landschaftsplan hinsichtlich der Faktoren Eigenart der Landschaft, Seltenheit der Landschaft und Schönheit des Landschaftsbildes nur als geringwertig und im Randbereich zur Bundesstraße B 188 als sehr geringwertig eingestuft.

Das Gebiet wird durch den im Osten verlaufenden Elberadweg berührt. Zwischen dem Elberadweg und der Kreisstraße K 1036 nach Arneburg ist ein Gehölzbereich eingeordnet, der in den letzten Jahren durch Anpflanzungen ergänzt wurde. Dieser wird nach einem entsprechenden Entwicklungszeitraum das Industriegebiet vom Elbdeich abschirmen und den Bereich der Erholungssuchenden zur Elbseite orientieren.

Die Plangebiete der Planungsgegenstände Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 befinden sich unmittelbar an den Ortsrändern, teilweise in Bereichen die derzeit eine mangelhafte Ortsrandeingußung aufweisen (Nr. 2 "Das Lorenzsche Feld - Lüderitzer Straße", Nr. 6 Köckte). Die Bölsdorfer Fläche befindet sich innerorts. Die Landschaftsbildqualität in den angrenzenden Bereichen wurde durch den Landschaftsplan überwiegend als gering beurteilt.

2.1.7. Schutzgut Klima, Luft

Der Landkreis Stendal gehört zum Klimabezirk "Übergangsklima der Lüneburger Heide". Dieses Klima ist kontinental und durch den Übergang zum maritimen Klima geprägt. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 8,5°C, die Niederschlagsmenge 530- 580 mm im durchschnittlichen langjährigen Mittel. Die häufigste Windrichtung ist Südwest bis West bei gleichzeitig hohen mittleren Windgeschwindigkeiten, gefolgt von südöstlichen und südlichen Winden.

In Bezug auf das Schutzgut Klima / Luft ist vorrangig der Planungsgegenstand Nr. 1 relevant.

Planungsgegenstand Nr. 1 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nach Norden bis an die Bundesstraße B 188, nördlich der Bundesstraße B 188 und östlich der Arneburger Straße

Der Norden der Stadt Tangermünde ist durch großflächige Acker- und Grünflächen geprägt, die einen Beitrag zur Kaltluftproduktion leisten. Ausgeprägte Frischluftschneisen bestehen hier jedoch nicht. Aufgrund der Geländemorphologie ist zu erwarten, dass die Kaltluft in Richtung des Elbtales und der Echte-Kuhgrabenniederung großflächig abfließt. Der Industriepark Tangermünde ist zwar aufgrund der starken Versiegelung als Überwärmungsbereich einzustufen, aufgrund des intensiven kleinräumigen Klimaaustauschs mit dem angrenzenden Elbtal sind jedoch deutliche Überwärmungen nicht spürbar.

2.1.8. Schutzgut Kultur und Sachgüter

In Bezug auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter sind vorrangig die Planungsgegenstände Nr. 1 und 7 relevant, da sie archäologisch relevante Bereiche betreffen.

Die archäologischen Bodendenkmale sind in der Anlage 2 zur Begründung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Die Erweiterung des Industriepark Tangermünde berührt auf den Flächen entlang der Arneburger Straße archäologisch relevante Bereiche. Zur Vermeidung von Verzögerungen für Bauvorhaben sind hier archäologische Sondagen zu empfehlen. Einen archäologisch relevanten Bereich berührt auch der Planungsgegenstand Nr. 7 in Buch.

Die Belange der Baudenkmalpflege werden durch die Planung nicht wesentlich berührt.

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

• Schutzgut Mensch

Planungsgegenstand Nr. 1 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nach Norden bis an die Bundesstraße B 188, nördlich der Bundesstraße B 188 und östlich der Arneburger Straße

Die Entfernung der Erweiterung des Industrieparks Tangermünde von über 900 Metern zu den nächstgelegenen Gebieten mit schützenswerten Nutzungen ermöglicht die weitgehend konfliktfreie Einordnung gewerblicher Bauflächen in Bezug auf Immissionskonflikte mit Wohnnutzungen. Gegebenenfalls erforderliche Beschränkungen sind im Rahmen der Bebauungsplanung festzulegen. Der Standort eignet sich aufgrund der relativen Konfliktfreiheit in Bezug auf Lärmimmissionen und der Vorbelastung des Gebietes selbst durch den Lärm der Bundesstraße B 188 für eine Nutzung als gewerbliche Baufläche.

Der östlich des Plangebietes entlang führende Elberadweg dient zwar der intensiven Erholung. Im betroffenen Bereich sind jedoch keine Rast- und Aufenthaltsplätze vorhanden, die durch Lärmimmissionen erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Planungsgegenstand Nr. 2 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Abschluss des Wohngebietes "Das Lorenzsche Feld - Lüderitzer Straße" nach Westen durch Wendeanlagen einschließlich der Ergänzung durch ca. 8 Baugrundstücke

Die dargestellte Wohnnutzung im Bereich des Wohngebietes "Das Lorenzsche Feld - Lüderitzer Straße" ist nicht erkennbar erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt.

Planungsgegenstand Nr. 4 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Ergänzung der Ortslage Miltern an der Dorfstraße (Nordabschnitt) für ca. 6 Einfamilienhausgrundstücke

Die Fläche in Miltern wurde aufgrund der zusammenhängend gemischten Nutzung als gemischte Baufläche dargestellt. Die in dem Gebiet zulässigen Wohnnutzungen sind in gleichem Maße wie die benachbart vorhandene Bebauung mit Wohnnutzung den Lärm- und Staubimmissionen durch die Lagerhallen der Magdeburger Getreidewirtschaft ausgesetzt. Die Entfernung beträgt ca. 150 Meter. Die Lagerung und der Umschlag landwirtschaftlicher Produkte stellen gebietstypische Immissionen in dörflich geprägten Gebieten dar. Die Bebauung rückt nicht näher an die Emissionsquelle heran als die bereits vorhandene Wohnbebauung östlich der Dorfstraße, die deutlich näher zu den betrieblichen Einrichtungen liegt. Insofern ist eine Verschärfung von Immissionskonflikten nicht zu erwarten.

Planungsgegenstand Nr. 5 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Ergänzung der Ortslage Bölsdorf am Köckter Weg für ca. 4 Einfamilienhausgrundstücke

Wie bereits unter Punkt 2.1.2. des Umweltberichtes angeführt, ist die Fläche in Bölsdorf teilweise dem Lärm der Landesstraße L 31 ausgesetzt. Durch die Orientierung von Wohn- und Schlafräumen zur lärmabgewandten Seite und gegebenenfalls durch passiven Lärmschutz lassen sich gesunde Wohnverhältnisse schaffen.

Planungsgegenstand Nr. 6 und Nr. 7 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Ergänzung der Ortslage Köckte an der Lindenallee für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Buch am Ostende der Hookstraße für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke

Auf den Flächen in Köckte und Buch und durch die Freiflächenphotovoltaikanlagen sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten.

• **Artenschutz und Biotope**

Wie bereits einführend dargelegt, bezieht sich die Ermittlung des Eingriffs auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Wesentlichen auf die durch die Änderungen (Punkt 1.2. des Umweltberichtes) zu erwartenden Flächeninanspruchnahmen, die je nach Art und Maß der geplanten Nutzungen zulässig sind.

Auswirkungen, die durch spezifische, anlagenbezogene Emissionen oder durch einen konkreten Umfang der Bebauung zu erwarten sind, sind nicht Gegenstand der Untersuchung, sondern sind im Einzelgenehmigungsverfahren bzw. im Bebauungsplan zu beurteilen. Die Bewertung der von dem Eingriff betroffenen Flächen erfolgt im Bebauungsplan auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt.

Planungsgegenstand Nr. 1 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nach Norden bis an die Bundesstraße B 188, nördlich der Bundesstraße B 188 und östlich der Arneburger Straße

Vom Eingriff sind keine besonders hochwertigen Biotopstrukturen betroffen. Die betroffenen Biotoptypen sind überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen und Erwerbsgartenflächen. Betroffen ist auch ein naturfern ausgebauter Graben (Graben C014 / C016), der die Erweiterungsfläche des Industrieparks Tangermünde im Norden begrenzt und von Nord nach Süd quert (Graben C014.001). Der Graben einschließlich der Grabenrandvegetation soll grundsätzlich im Bereich der Erweiterung des Industrieparks Tangermünde erhalten bleiben. Zur Erschließung der Bauflächen ist eine Querung des Grabens (C014.001) durch eine Erschließungsstraße erforderlich.

Der Eingriff in die Biotoptypen ist erheblich. Er führt zum Verlust größerer Flächen der Biotoptypen. Die Flächen gehen als Brut- und Nahrungshabitat für die Avifauna verloren. Die Flächen werden zur Siedlungsfläche und können großflächig versiegelt werden. Die zukünftigen Nutzungen haben für den Arten- und Biotopschutz nur eine geringe Bedeutung. Der Eingriff in das Schutzgut kann im Plangebiet nicht kompensiert werden. Es sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Der Flächennutzungsplan sieht hierfür Kompensationsflächen am Nordrand des Gebietes am Grabenrand vor. Weitere externe Maßnahmen der Kompensation des Eingriffs sind auf dem Weinbergwerder, im Osten des Wäldchens und im Stadtbusch in der Tangerniederung vorgesehen. Diese können je nach Verfügbarkeit zur Kompensation der Eingriffe durch die Erweiterung des Industrieparks Tangermünde verwendet werden. Der erhebliche Eingriff kann hierdurch extern kompensiert werden.

Aufgrund der Betroffenheit des nach Anhang 1 der EU- Vogelschutzrichtlinie geschützten Neuntöters und der nach BNatSchG streng geschützten Grauammer sind CEF-Maßnahmen vor Inanspruchnahme der Flächen erforderlich. Diese Maßnahmen sollen bewirken, dass die im Plangebiet brütenden, streng geschützten oder nach Gemeinschaftsrecht geschützten Arten auf benachbarte Gebiete ausweichen. Nördlich der Erweiterung des Industrieparks Tangermünde sind ausreichend Flächen vorhanden, die gewährleisten können, dass die Habitatfunktion weiterhin auf Flächen im räumlichen Zusammenhang ausgeübt werden kann.

Eine Beeinträchtigung des FFH- Gebietes Nr. 157 Elbaue zwischen Derben und Schönhausen ist durch die Steuerung der Zulässigkeit von Betrieben nach ihren Emissionen durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan auszuschließen.

Planungsgegenstand Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Abschluss des Wohngebietes "Das Lorenzsche Feld - Lüderitzer Straße" nach Westen durch Wendeanlagen einschließlich der Ergänzung durch ca. 8 Baugrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Miltern an der Dorfstraße (Nordabschnitt) für ca. 6 Einfamilienhausgrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Bölsdorf am Köckter Weg für ca. 4 Einfamilienhausgrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Köckte an der Lindenallee für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke

- Ergänzung der Ortslage Buch am Ostende der Hookstraße für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke

Bei den vorgenannten Planungsgegenständen handelt es sich um kleinflächige Abrundungen bereits bestehender Ortslagen. Hiermit ist in der Regel der kleinflächige Verlust von Gartenflächen oder Grabelandflächen verbunden. Dies stellt einen Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf das Schutzgut dar. Die Eingriffe in diesen Bereichen können eingriffsnah ausgeglichen werden. Artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erkennbar erforderlich.

Planungsgegenstand Nr. 3 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Entfall der Wohnbaufläche "Am Billbergschen Feld" in Storkau (Elbe)

Hierbei wird eine bisher geplante bauliche Entwicklung zur Rücknahme vorbereitet. Die bisher geplante Beeinträchtigung einer Streuobstwiese und die Versiegelung von Außenbereichsflächen werden vermieden.

Planungsgegenstand Nr.8 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Darstellung einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen ca. 8,59 Hektar

Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Grünland sind in der Regel mit der Schaffung von extensiv genutzten Grünlandflächen verbunden. Aufgrund des Ausgangszustandes des Plangebietes, das durch Versiegelungen und Ruderalflächen geprägt ist, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung keine wesentliche Minderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf das Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes eintritt.

• **Boden**

Planungsgegenstand Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und Nr.8 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nach Norden bis an die Bundesstraße B 188, nördlich der Bundesstraße B 188 und östlich der Arneburger Straße
- Abschluss des Wohngebietes "Das Lorenzsche Feld - Lüderitzer Straße" nach Westen durch Wendeanlagen einschließlich der Ergänzung durch ca. 8 Baugrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Miltern an der Dorfstraße (Nordabschnitt) für ca. 6 Einfamilienhausgrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Bölsdorf am Köckter Weg für ca. 4 Einfamilienhausgrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Köckte an der Lindenallee für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Buch am Ostende der Hookstraße für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke
- Darstellung einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen ca. 8,59 Hektar

Durch Überbauung und Versiegelung im Rahmen der Umsetzung der Planung können alle Bodenfunktionen auf den versiegelten Flächen verloren gehen. Der Eingriff in die Bodenfunktion ist erheblich und irreversibel. Besonders seltene bzw. besonders wertvolle Bodenarten sind durch die Eingriffe nicht betroffen.

Der Umfang des Eingriffs in die Bodenfunktion ist vor allem beim Planungsgegenstand Nr. 1 der Erweiterung des Industrieparks Tangermünde mit insgesamt 27,9 Hektar erheblich. Hiervon können voraussichtlich über 20 Hektar Böden von allgemeiner Wertigkeit versiegelt werden. Weiterhin ist es erforderlich, aufgrund der hydrologischen Situation die gesamte Fläche durch Bodenauftrag zu erhöhen.

Eine Verringerung der Auswirkungen auf die Bodenfunktion ist aufgrund der Flächenansprüche der gewerblichen Nutzung nicht möglich. Alternativen wurden geprüft. Im Zusammenhang der bebauten Ortslage der Stadt Tangermünde stehen geeignete Flächen nicht zur Verfügung, da

die historischen Fabrikstandorte, zum Beispiel der Schokoladenfabrik, von Wohngebäuden umgeben sind, so dass sie sich nicht für eine industrielle Nutzung eignen.

Der Eingriff in die Bodenfunktion muss extern auf Grundlage von im Bebauungsplan festzulegenden überbaubaren / versiegelbaren Flächen kompensiert werden.

Die Eingriffe auf den Flächen der Planungsgegenstände Nr. 2, 4, 5, 6 und 7 sind kleinflächig und punktuell. Der maximale Umfang beträgt 0,5 Hektar im Bebauungsplan "Das Lorenzsche Feld - Lüderitzer Straße". Hierbei ist von einem Versiegelungsgrad von maximal 40% auszugehen. Entsiegelungsmaßnahmen wurden in den vergangenen Jahren vor allem am Köckter Weg in Bölsdorf durch den Abbruch ehemaliger Stallanlagen vorgenommen. Die kleinflächigen Versiegelungsmaßnahmen stellen einen Eingriff in die Bodenfunktion dar, der vorzugsweise durch weitere Entsiegelungen ausgeglichen werden sollte.

Durch den Planungsgegenstand Nr. 8 ist kein erheblicher Eingriff in die Bodenfunktion zu erwarten, die Photovoltaikanlagen werden als aufgeständerte Anlagen ohne erhebliche Bodeneingriffe errichtet. Weiterhin ist die Fläche bereits großflächig versiegelt.

• Wasser

Planungsgegenstand Nr. 1 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nach Norden bis an die Bundesstraße B 188, nördlich der Bundesstraße B 188 und östlich der Arneburger Straße

Oberflächengewässer: Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur Elbe sind bei einer gewerblichen Entwicklung Beeinträchtigungen der Elbe nicht zu erwarten. Soweit Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, ist auf eine strikte Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der VAWS zu achten. Festsetzungen zur Beschränkung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind bei Erfordernis im Bebauungsplan festzulegen. Die das Plangebiet begrenzenden bzw. durch das Plangebiet führenden Gräben sollen einschließlich des Gewässerschonstreifens von gewerblichen Nutzungen freigehalten und in Grünflächen bzw. Maßnahmenflächen am Nordrand des Gebietes verbleiben, so dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Eine Querung des Süd - Nord gerichteten Grabenabschnittes des Grabens C014.001 ist zur Erschließung des Plangebietes erforderlich. Hierdurch wird die ökologische Durchlässigkeit des Grabens vermindert. Dieser quert jedoch südlich der Erweiterungsfläche ohnehin die Bundesstraße B 188. Die Auswirkungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu beurteilen.

Grundwasser: Die Auswirkungen der Erweiterung des Industrieparks Tangermünde auf das Grundwasser stehen zunächst im Zusammenhang mit der Zunahme der Versiegelung und der dadurch verringerten Versickerungsrate. Die Flächeninanspruchnahme vermindert die Möglichkeiten der flächenhaften Versickerung und begrenzt sie auf Rückhalte- und Versickerungsflächen. Zur Erhöhung der Niederschlagswasserversickerung ist anzustreben, das Niederschlagswasser der auf durchlässigen Böden gelegenen Teile der geplanten Industriegebiete möglichst auf diesen Flächen zu versickern. Hierdurch kann der Eingriff minimiert werden. Das auf den Flächen mit wasserundurchlässigen Böden und geringem Grundwasserabstand anfallende Niederschlagswasser soll nach entsprechender Rückhaltung in das Grabensystem abgeführt werden. Dieses Grabensystem entwässert in die Uchte. Es ist damit auch bei Elbhochwasser noch weitgehend funktionsfähig.

Weiterhin ist relevant, dass im Plangebiet Qualm- und Drängwasser bei Elbehochwasser ansteht. Die möglichen Auswirkungen auf das Plangebiet wurden im hydrologisch - hydrogeologischen Gutachten /21/ ermittelt. Zur Vermeidung einer Gefährdung der geplanten baulichen Anlagen sind Geländeaufschüttungen von 1 bis 1,5 Meter erforderlich.

Planungsgegenstand Nr.8 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Darstellung einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen ca. 8,59 Hektar

Grundwasser: In Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen gelangt das Niederschlagswasser auf den Grünlandflächen zur Versickerung. Erhebliche Auswirkungen auf das

Grundwasser sind nicht zu erwarten. In Abhängigkeit des Umfangs von Entsiegelungsmaßnahmen sind Verbesserungen des Grundwasserhaushaltes zu erwarten.

- **Klima/Luft**

Planungsgegenstand Nr. 1 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nach Norden bis an die Bundesstraße B 188, nördlich der Bundesstraße B 188 und östlich der Arneburger Straße

Erhebliche Auswirkungen auf das genutzte Trinkwasservorkommen sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet sich überwiegend außerhalb des Einzugsbereiches der Grundwasserfassung von Tangermünde befindet.

Mit der Zunahme der Versiegelung und der Baumassen zu Lasten von Kaltluftproduktionsflächen wird durch die Erweiterung des Industrieparks Tangermünde die Aufheizung bei Sonneneinstrahlung erhöht und die nächtliche Abkühlung und Luftfeuchtigkeit verringert. Der Bereich wird von einer frischluftproduzierenden Fläche zu einem Überwärmungsbereich. Der Planungsbereich liegt jedoch nicht in einer ausgeprägten Frischluft- oder Kaltluftbahn, so dass die Auswirkungen auf das Baugebiet selbst und geringe angrenzende Flächen begrenzt bleiben werden.

- **Landschaftsbild**

Planungsgegenstand Nr. 1 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nach Norden bis an die Bundesstraße B 188, nördlich der Bundesstraße B 188 und östlich der Arneburger Straße

Durch die vorgesehene Bebauung der Erweiterung des Industrieparks Tangermünde auf derzeit unbebaubarer landschaftsbildwirksamer Freifläche erfolgt ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild. Die geplante Bebauung der gewerblichen Baufläche wird von der Bundesstraße B 188 und von Norden im Landschaftsbild wirksam sein. Als Maßnahme zum Schutz des Landschaftsbildes ist eine intensive Eingrünung des Plangebietes vorzusehen. Insgesamt kann hierdurch das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt werden kann. Erholungsgebiete werden nicht beeinträchtigt, da sich zwischen dem Elberadweg und der gewerblichen Baufläche eine Waldfläche entwickelt.

Planungsgegenstand Nr.8 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Darstellung einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen ca. 8,59 Hektar

Durch die vorgesehene Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird sich das Landschaftsbild kleinräumig verändern. Die Flächen sind auch derzeit nur von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Eingriffe sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu bewerten.

- **Schutzgut Kulturgüter**

Planungsgegenstand Nr. 1 und Nr. 7 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nach Norden bis an die Bundesstraße B 188, nördlich der Bundesstraße B 188 und östlich der Arneburger Straße
- Ergänzung der Ortslage Buch am Ostende der Hookstraße für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke

Sollten sich bisher unbekannte archäologische Kulturdenkmale in den betroffenen Gebieten befinden, so ist durch eine Bebauung ein Verlust archäologischer Kulturdenkmale zu erwarten. Dieser ist unter Einhaltung des § 14 Abs. 9 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-

Anhalt durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu dokumentieren. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfiehlt, vorherige archäologische Baugrunduntersuchungen für Vorhaben durchzuführen.

- **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen bzw. des ökologischen Risikos der Planung durch sich potenzierende Wechselwirkungen oder die Summationswirkung von Beeinträchtigungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- dargestellte Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Eingriffen
- Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - am Nordrand der geplanten Erweiterung des Industrieparks im Umfang von 3,62 Hektar
 - auf dem Weinbergwerder im Umfang von 8,40 Hektar
 - am Ostrand des Wäldchens bei Tangermünde im Umfang von 12,75 Hektar
 - im Tangermünder Stadtbusch entlang des Bölsdorfer Tangers im Umfang von 51,7 Hektar

Die Maßnahmen wurden dem Landschaftsplan entnommen. Zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt durch die dargestellten Bauflächen werden voraussichtlich nur Teilflächen der Maßnahmen benötigt. Der dargestellte Umfang soll eine flexible Inanspruchnahme von Flächen aus diesem Pool nach Verfügbarkeit ermöglichen.

- Maßnahmenempfehlungen:
 - Aufschüttung der Geländeoberfläche im Bereich der geplanten Erweiterung des Industrieparks Tangermünde entsprechend den Empfehlungen der hydrologisch - hydrogeologischen Bewertung der Erweiterungsflächen /21/
Hinweis: Diese Maßnahme dient nur der Gefahrenabwehr vor Überschwemmungen. Sie ist nicht mit einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, sondern mit Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft verbunden.
 - Durchführung von artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen, CEF- Maßnahmen für Brutvögel im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für die Erweiterung des Industrieparks Tangermünde
 - Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Industrieparks Tangermünde

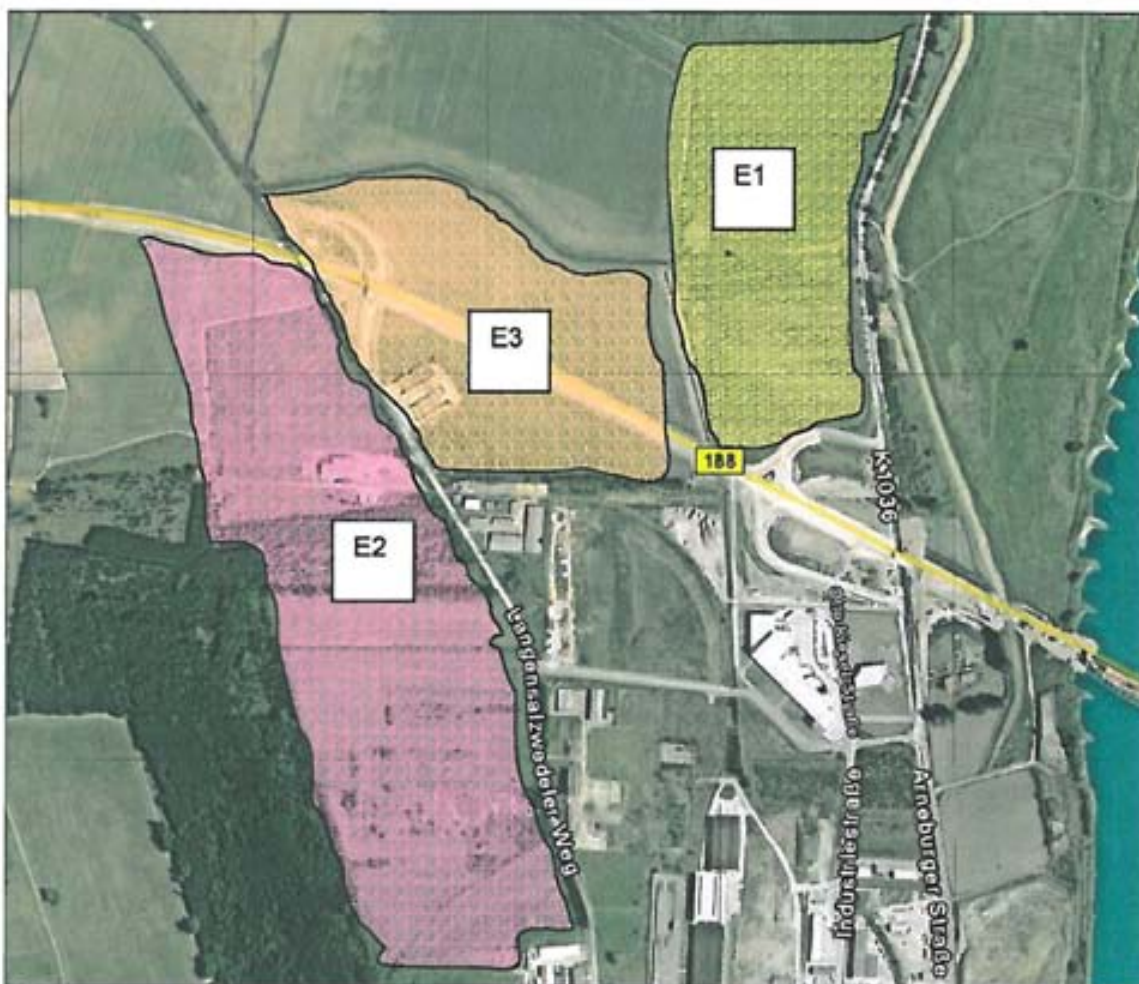
- Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes
Der Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann gemäß einer überschläglichen, rechnerischen Bewertung nach dem Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Weitere Maßnahmen, insbesondere zur Verminderung der Bodenerosion bzw. zur Aufwertung von Gewässern sind außerhalb der dargestellten Flächen möglich.

2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsgegenstand Nr. 1 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nach Norden bis an die Bundesstraße B 188, nördlich der Bundesstraße B 188 und östlich der Arneburger Straße

Planungsalternativen wurden in Bezug auf den Planungsgegenstand Nr. 1 untersucht. Die Stadt Tangermünde hat hierfür zunächst alle an den bestehenden Industriepark Tangermünde angrenzenden Flächen untersucht. Davon ausgenommen war lediglich die Teilfläche südlich der Bundesstraße B 188 östlich der Arneburger Straße, da diese Fläche zur Zeit der Untersuchung noch intensiv gartenbaulich genutzt wurde. Diese Nutzung wurde inzwischen aufgegeben. Für die Erweiterung des Industrieparks kamen grundsätzlich die in nachstehender Abbildung bezeichneten Flächen E1 bis E3 in Frage.



Für alle drei Gebiete wurde im Jahr 2009 eine Erfassung der Brutvögel durchgeführt und die Eignung der Flächen für Amphibien und Reptilien eingeschätzt. Die Gesamtbewertung der Flächen kommt zu folgender Vorteile / Nachteile - Bewertung.

	Vorteile	Nachteile
Fläche E1	- gute und kurze verkehrliche Erschließung, hervorragende Anbindung - geringere ökologische Wertigkeit der Biotoptypen, hohe Vorbelastung durch Lärm- und Staubemissionen der Bundesstraße B 188 und Kreisstraße K 1036 - Artenausstattung mit 13 Brutvogelarten und 36 Brutpaaren relativ gering - sehr geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 188 und eine konfliktfreie Zufahrt	- Nähe zum FFH-Gebiet Nr.157 Elbaue zwischen Derben und Schönhausen - Behinderung des ökologischen Verbundes zwischen Elbaue und den deichgeschützten Niederungsflächen durch starke Nord-Süd-Orientierung - hohe bis sehr hohe Bodenfruchtbarkeit - Lage im Risikogebiet gemäß § 73 Abs.1 WHG - Aufschüttungen der Bodenoberfläche sind aufgrund der Gefährdung durch Qualm- und Drängwasser erforderlich
Fläche E2	- geringe Bodenfruchtbarkeit - von geschützten Bereichen für Natur und Landschaft (FFH-Gebiet) weiter entfernt - eine südliche Teilfläche liegt außerhalb des Risikogebietes gemäß § 73 Abs.1 WHG	- mittlere ökologische Wertigkeit der Biotoptypen aufgrund eines kleinflächigen Nutzungsmusters - Artenausstattung mit 31 Brutvogelarten und 79 Brutpaaren sehr hoch - Lage in der Trinkwasserschutzzone III, Lage im Vorranggebiet für Wassergewinnung - sehr schlechter Anschluss an das Verkehrsnetz über Querstraße und Arneburger Straße, hierdurch stärkere Verlärmung durch den Zufahrtsverkehr - teilweise Lage im Risikogebiet gemäß § 73 Abs.1 WHG
Fläche E3	- geringe ökologische Wertigkeit der Biotoptypen, hohe Vorbelastung durch Lärm- und Staubimmissionen der Bundesstraße B 188 - hohe Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die angrenzende Deponie und Industrienutzung - noch als gering zu bezeichnende Artenausstattung mit 18 Brutvogelarten und 31 Brutpaaren - größere Entfernung zum FFH-Gebiet Nr. 157 Elbaue zwischen Derben und Schönhausen	- mittlere Bodenfruchtbarkeit - sehr schlechte Anbindung an das Verkehrsnetz über den Langensalzwedeler Weg, Querstraße, Arneburger Straße, hierdurch höhere Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch den Lärm des Zufahrtsverkehrs und höhere Schadstoffemissionen durch längere Zufahrtsstraßen - Lage im Risikogebiet gemäß § 73 Abs.1 WHG - Aufschüttungen der Bodenoberfläche sind aufgrund der Gefährdung durch Qualm- und Drängwasser erforderlich

Zusammenfassende Bewertung der Alternativen

Eine Beurteilung allein nach Kriterien des Landschafts- und Naturschutzes würde einen Vorzug die Fläche E 3 ergeben. Gravierender Nachteil ist jedoch die Zufahrtslänge von 2,5 Kilometern über den Langensalzwedeler Weg, die Querstraße und die Arneburger Straße, die eine Umsetzbarkeit dieser Planung grundsätzlich in Frage stellen und zu einer zusätzlichen Schadstoffemission aufgrund des Zufahrtsverkehrs führen.

Die Stadt Tangermünde wählt als Vorzugsvariante eine Kombination aus dem Südteil der Variante E1 und der Variante E3. Diese verbindet die ökologischen Vorzüge der Variante E1 und E3 und vermeidet die starke Barrierewirkung, die aufgrund der Nord-Süd-Orientierung der Variante E1 entsteht. Das beeinträchtigte Artenspektrum bleibt in dieser Kombinationsvariante ebenfalls gering, obwohl mit der Grauammer und dem Neuntöter auch streng geschützte bzw. nach Gemeinschaftsrecht geschützte Arten betroffen sind. Durch eine mögliche Anbindung an die Kreisstraße K 1036 ist eine kurze Erreichbarkeit der Bundesstraße B 188 gegeben. Weiterhin werden vor allem Bereiche gewählt, die eine Vorbelastung durch die Lärm- und Schadstoffemissionen der Bundesstraße B 188 aufweisen. Im Näherungsbereich zum FFH-Gebiet sind gegebenenfalls Emissionsbeschränkungen von Betrieben erforderlich. Erhebliche Nachteile sind die erforderlichen Maßnahmen zur Erhöhung des Bodenniveaus aufgrund der Gefahr von Qualm- und Drängwasser und die Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft. Die Fläche E2 scheidet jedoch aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Artenschutz und aufgrund ihrer Lage im Vorranggebiet für die Wassergewinnung aus.

Planungsgegenstand Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Abschluss des Wohngebietes "Das Lorenzsche Feld - Lüderitzer Straße" nach Westen durch Wendeanlagen einschließlich der Ergänzung durch ca. 8 Baugrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Miltern an der Dorfstraße (Nordabschnitt) für ca. 6 Einfamilienhausgrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Bölsdorf am Köckter Weg für ca. 4 Einfamilienhausgrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Köckte an der Lindenallee für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Buch am Ostende der Hookstraße für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke

Die kleinflächigen Ergänzungen der Ortslagen runden die Ortschaften planerisch geordnet ab. Die Flächen nutzen bestehende Erschließungsanlagen. Wesentliche Standortalternativen sind hierfür nicht erkennbar.

Planungsgegenstand Nr.8 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Darstellung einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen ca. 8,59 Hektar

Die Stadt Tangermünde hat im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Stadtgebiet geeignete Flächen für Photovoltaikanlagen untersucht. Gemäß den Leitzielen der Stadt Tangermünde zur Erhaltung des offenen Landschaftsraumes kommen hierfür ausschließlich ehemals baulich genutzte Flächen in Frage, die sich für eine Nachnutzung für allgemeine gewerbliche Zwecke oder Zwecke der Wohnentwicklung nicht eignen. Hierzu ist zunächst klarzustellen, dass eine Anlage von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Industriegebiet Tangermünde nicht den Zielen der Schaffung von Arbeitsplätzen entspricht, für die die Stadt diese Flächen vorhalten möchte. Auch eine Nachnutzung der für Wohnnutzungen geeigneten ehemaligen gewerblichen Flächen an der Ulrichstraße entspricht nicht den städtebaulichen Zielen der Stadt, da Photovoltaikanlagen nur gering genutzte Flächen darstellen, die die vorhandenen Erschließungs- und Nutzungspotentiale im innerstädtischen Bereich nicht ausnutzen. Gemäß den städtebaulichen Zielen geeignete Flächen stellen vor allem ehemalige Stallanlagen in örtlicher Randlage dar. Als besonders geeignete Fläche für die Nutzung für Photovoltaikanlagen wurde der Standort des ehemaligen Kohlelagerplatzes westlich des Langensalzwedeler Weges am Ortsausgang ermittelt. Die hier dargestellte Fläche weist aufgrund folgender Sachverhalte eine besondere Eignung für Photovoltaikanlagen auf:

- Die Fläche wurde ehemals baulich genutzt, die baulichen Anlagen wurden inzwischen abgebrochen. Die Fundamente befinden sich jedoch noch im Erdreich. Die Bodenfunktion ist hierdurch nachhaltig beeinträchtigt und die Fläche eignet sich nicht für die Landwirtschaft.

- Die Fläche befindet sich überwiegend in der Wasserschutzzone III. Weiterhin ist die Fläche für eine gewerbliche Nutzung nur unzureichend erschlossen. Sie eignet sich damit nicht für eine gewerbliche Nutzung.
- Die Fläche ist aufgrund des Angrenzens an das Industriegebiet und an die Bundesstraße B 188 nicht für eine Wohnnutzung geeignet.
- Angrenzend wird zur Zeit ein neues Umspannwerk errichtet. Aufgrund der damit verbundenen Einspeisemöglichkeit für Strom weist die Fläche eine besondere Eignung für Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie auf.

3. ERGÄNZENDE ANGABEN

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Als Methodik für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen und damit möglicher erheblicher Beeinträchtigungen wurde die ökologische Risikoanalyse angewendet. Hierbei steht die Betrachtung einzelner voraussichtlicher betroffener Werte und Funktionen der Schutzgüter im Mittelpunkt. Die Betrachtung erfolgt vor allem problemorientiert, das heißt mit Schwerpunkt auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen und auf besondere Empfindlichkeiten von Schutzgütern. Die Umweltprüfung wurde in folgenden Arbeitsschritten durchgeführt:

- Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft (Bestandsanalyse)
- Konfliktanalyse
- Erarbeitung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleich/Ersatz

Die Bestandsanalyse basiert auf der Auswertung der Kartierungen des Landschaftsplanes und ergänzenden Erhebungen. Zur Überprüfung der Biotoptypen erfolgte im August 2010 eine Begehung der betroffenen Teilflächen. Zusätzlich wurden weiter vorhandene Daten und Pläne ausgewertet. Die Bedeutung der Biotope wird entsprechend Anlage 1 des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt (Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffsregelung) eingestuft.

Der Untersuchungsraum wurde schutzgutbezogen jeweils in der Weise festgelegt, dass er Eingriffsraum, Wirkraum und Kompensationsraum umfasst.

In der Konfliktanalyse wurden die Eingriffe ermittelt und hinsichtlich ihrer Intensität und Nachhaltigkeit verbal argumentativ bewertet, soweit sie nach der Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG bzw. § 18 NatSchG LSA relevant sind.

Vorgeschlagen wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen. Eine Beurteilung der Schwere der Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann sachgerecht erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, da erst durch die Festsetzungen in den Bebauungsplänen der konkrete Umfang der Flächeninanspruchnahmen festgelegt wird.

3.2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

- Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen der Bebauungsplanung
- Überwachung der Herstellung und der Entwicklung der festgestellten Maßnahmenflächen, Abnahme der herzustellenden Maßnahme und Prüfung der Entwicklung in einem im Bebauungsplan festzulegenden Zeitraum

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen des Flächennutzungsplanes ermittelt und dargestellt.

Hierbei wurde auf die für die Umwelt besonders relevanten Änderungen gegenüber dem Bestand, den Darstellungen der bisherigen Flächennutzungspläne und den wirksamen Bebauungsplänen abgestellt.

Besonders umweltrelevant ist hierbei:

- Erweiterung des Industrieparks Tangermünde nach Norden bis an die Bundesstraße B 188, nördlich der Bundesstraße B 188 und östlich der Arneburger Straße

Die Gesamtfläche der Erweiterung beträgt 27,9 Hektar.

Schutzgut Mensch: Die Entfernung der Erweiterung des Industrieparks Tangermünde von über 900 Metern zu den nächstgelegenen Gebieten mit schützenswerten Nutzungen ermöglicht die weitgehend konfliktfreie Einordnung gewerblicher Bauflächen in Bezug auf Immissionskonflikte mit Wohnnutzungen. Gegebenenfalls erforderliche Beschränkungen sind im Rahmen der Bebauungsplanung festzulegen. Der Standort eignet sich aufgrund der relativen Konfliktfreiheit in Bezug auf Lärmimmissionen und der Vorbelastung des Gebietes selbst durch den Lärm der Bundesstraße B 188 für eine Nutzung als gewerbliche Baufläche.

Der östlich des Plangebietes entlang führende Elberadweg dient zwar der intensiven Erholung. Im betroffenen Bereich sind jedoch keine Rast- und Aufenthaltsplätze vorhanden, die durch Lärmimmissionen erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz: Vom Eingriff sind keine besonders hochwertigen Biotopstrukturen betroffen. Die betroffenen Biotoptypen sind überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen und Erwerbsgartenbauflächen. Der Eingriff in die Biotoptypen ist trotzdem erheblich. Er führt zum Verlust größerer Flächen der Biotoptypen. Die Flächen gehen als Brut- und Nahrungsstätte für Vögel verloren. Die Flächen werden zur Siedlungsfläche und können großflächig versiegelt werden. Die zukünftigen Nutzungen haben für den Arten- und Biotopschutz keine Bedeutung. Der Eingriff in das Schutzgut kann im Plangebiet nicht kompensiert werden. Es sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Der Flächennutzungsplan sieht hierfür Kompensationsflächen am Nordrand des Gebietes am Grabenrand vor. Weitere externe Maßnahmen der Kompensation des Eingriffs sind auf dem Weinbergwerder, im Osten des Wäldchens und im Stadtbuch in der Tangerniederung vorgesehen. Diese können je nach Verfügbarkeit zur Kompensation der Eingriffe durch die Erweiterung des Industrieparks Tangermünde verwendet werden. Der erhebliche Eingriff kann hierdurch extern kompensiert werden.

Schutzgut Boden: Durch Überbauung und Versiegelung im Rahmen der Umsetzung der Planung können alle Bodenfunktionen auf den versiegelten Flächen verloren gehen. Der Eingriff in die Bodenfunktion ist erheblich und irreversibel. Besonders seltene bzw. besonders wertvolle Bodenarten sind durch die Eingriffe nicht betroffen.

Der Umfang des Eingriffs in die Bodenfunktion ist vor allem beim Planungsgegenstand Nr. 1 der Erweiterung des Industrieparks Tangermünde mit insgesamt 27,9 Hektar erheblich. Hiervon können voraussichtlich über 20 Hektar versiegelt werden. Weiterhin sind Bodenaufschüttungen erforderlich.

Eine Verringerung der Auswirkungen auf die Bodenfunktion ist aufgrund der Flächenansprüche der gewerblichen Nutzung nicht möglich. Alternativen wurden geprüft. Im Zusammenhang der bebauten Ortslage der Stadt Tangermünde stehen geeignete Flächen nicht zur Verfügung, da die historischen Fabrikstandorte, zum Beispiel der Schokoladenfabrik, von Wohngebäuden umgeben sind, so dass sie sich nicht für eine industrielle Nutzung eignen.

Schutzgut Wasser: Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur Elbe ist bei einer gewerblichen Entwicklung, die nicht in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgeht, Beeinträchtigungen der Elbe nicht zu erwarten. Festsetzungen zur Beschränkung sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzulegen. Die das Plangebiet begrenzenden bzw. durch das Plangebiet führenden Gräben sollen einschließlich des Gewässerschonstreifens von gewerblichen Nutzungen freigehalten und in Grünflächen bzw. Maßnahmenflächen am Nordrand des

Gebietes verbleiben, so dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Eine Querung des Süd - Nord gerichteten Grabenabschnittes des Grabens C014.001 ist zur Erschließung des Plangebietes erforderlich. Hierdurch wird die ökologische Durchlässigkeit des Grabens vermindert. Dieser quert jedoch südlich der Erweiterungsfläche ohnehin die Bundesstraße B 188. Die Auswirkungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu beurteilen.

Die Auswirkungen des Flächennutzungsplanes auf das Grundwasser stehen vor allem im Zusammenhang mit der Zunahme der Versiegelung und der dadurch verringerten Versickerungsrate. Die Flächeninanspruchnahme vermindert die Möglichkeiten der flächenhaften Versickerung und begrenzt sie auf geplante Rückhalte- und Versickerungsflächen.

Erhebliche Auswirkungen auf das genutzte Trinkwasservorkommen sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet sich überwiegend außerhalb des Einzugsbereiches der Grundwasserfassung von Tangermünde befindet.

Auf die Lage im Risikogebiet, in dem bei Deichbruch mit Überschwemmungen zu rechnen ist, wird hingewiesen.

Schutzgut Klima, Luft: Mit der Zunahme der Versiegelung und der Baumassen zu Lasten von Kaltluftproduktionsflächen wird durch die Erweiterung des Industrieparks Tangermünde die Aufheizung bei Sonneneinstrahlung erhöht und die nächtliche Abkühlung und Luftfeuchtigkeit verringert. Der Bereich wird von einer frischluftproduzierenden Fläche zu einem Überwärmungsbereich. Der Planungsbereich liegt jedoch nicht in einer ausgeprägten Frischluft- oder Kaltluftbahn, so dass die Auswirkungen auf das Baugebiet selbst und geringe angrenzende Flächen begrenzt bleiben werden.

Schutzgut Landschaftsbild: Durch die vorgesehene Bebauung der Erweiterung des Industrieparks Tangermünde auf derzeit unbebaubarer landschaftsbildwirksamer Freifläche erfolgt ein Eingriff in das Landschaftsbild. Die geplante Bebauung der gewerblichen Baufläche wird von der Bundesstraße B 188 und von Norden im Landschaftsbild wirksam sein. Als Maßnahme zum Schutz des Landschaftsbildes ist eine intensive Eingrünung des Plangebietes vorzusehen. Insgesamt kann das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt werden kann. Erholungsbereiche werden nicht beeinträchtigt, da sich zwischen dem Elberadweg und der gewerblichen Baufläche eine Waldfläche entwickelt.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass durch die Erweiterung des Industrieparks Tangermünde ein erheblicher Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eintritt, der extern auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kompensiert werden muss.

Die weiteren Planungsgegenstände

- Abschluss des Wohngebietes "Das Lorenzsche Feld - Lüderitzer Straße" nach Westen durch Wendeanlagen einschließlich der Ergänzung durch ca. 8 Baugrundstücke
- Entfall der Wohnbaufläche "Am Billbergschen Feld" in Storkau (Elbe)
- Ergänzung der Ortslage Miltern an der Dorfstraße (Nordabschnitt) für ca. 6 Einfamilienhausgrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Bölsdorf am Köckter Weg für ca. 4 Einfamilienhausgrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Köckte an der Lindenallee für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke
- Ergänzung der Ortslage Buch am Ostende der Hookstraße für ca. 3 Einfamilienhausgrundstücke

sind in der Regel mit kleinflächigen Eingriffen in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden, die lokal im Zusammenhang mit dem Eingriff kompensiert werden können.

Der Eingriff durch den Planungsgegenstand

- Darstellung einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen ca. 8,59 Hektar ist nicht erheblich, da eine bereits baulich genutzte Fläche nachgenutzt wird.

Tangermünde, Januar 2012

Dr. Opitz
Bürgermeister

